



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1Y6432A

1973

Montag, den 12. November 1973

Nr. 46

Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei	
Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland	2009
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 10. 1973 bis 26. 10. 1973	2010
Der Hessische Minister des Innern	
Dienstzeitregelung am 24. und 31. Dezember 1973	2011
Fürsorge für schwerbeschädigte Angehörige des öffentlichen Dienstes	2011
Begriff der hauptberuflichen Tätigkeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BBesG.	2011
Verwaltungskosten für die Personalvertretungen	2011
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Ludwigsau, Krs. Hersfeld-Rotenburg	2011
Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Bischofsheim, Kreis Groß-Gerau	2011
Der Hessische Minister der Finanzen	
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	2011
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik	
Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 398 zur Gemeindestraße in der Gemarkung Fellingshausen, Ortsteil der Gemeinde Biebertal, Krs. Wetzlar	2012
Widmung, Umstufung und Einziehung im Zuge der Bundesstraße 7, der Landesstraße 3234, der Kreisstraßen 31, 32, 36 und 44 in der Gemarkung Vellmar, Krs. Kassel, sowie Umstufung der Kreisstraße 1 in der Gemarkung der Stadt Kassel	2012
Änderungen von VDE-Bestimmungen	2013
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt	
Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst	2014
Flurbereinigung Sensbachtal, Odenwaldkreis	2014
Flurbereinigung Asterode, Krs. Ziegenhain	2014
Personalmeldungen	
Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	2015
Im Bereich des Hessischen Sozialministers	2015
Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt	2016
Regierungspräsidenten	
DARMSTADT	
Vorhaben der Firma Chemiegesellschaft Gundernhausen mbH, Gundernhausen	2016
Vorhaben der Firma Gebr. Marx KG, Butzbach-Münster	2017
Vorhaben der Stadt Camberg	2017
Widerruf der Herrn Rolf Christian, Frankfurt/Main, erteilten Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Auswanderungsagenten	2017
Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Gründau, Ortsteil Niedergründau, Krs. Gelnhausen	2017
KASSEL	
Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen III“ des Wasserbeschaffungsverbandes Dörnberg in Habichtswald, Krs. Kassel	2020
Buchbesprechungen	2022
Öffentlicher Anzeiger	
Wasserverband „Modaugebiet“, Sitz Darmstadt; hier: Satzungsänderung	2029
Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Burg-Gräfenrode nach Groß-Karben	2029

Seite 2009

1398

Der Hessische Ministerpräsident

Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland

Der Herr Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag an folgende besonders verdiente Frauen und Männer den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

Großes Verdienstkreuz:

Winckler, Dr. Karl von, Direktor, Vorsitzender des Vorstandes der Buderus'schen Eisenwerke Wetzlar, Wetzlar

Verdienstkreuz 1. Klasse:

Borth, Johannes, Rechtsanwalt, Wiesbaden
 Diederich, Werner, Ltd. Regierungsdirektor a. D., Baunatal
 Hennig, Dr. Walter, Geschäftsführer Vorsitzender des Bundes der Steuerzahler Hessen e. V., Wiesbaden
 Hoth, Walter, Dipl.-Ing., Frankfurt am Main
 Klus, Karl, ehem. Vorsitzender der Eisenbahnergewerkschaft, Frankfurt am Main
 Pogensee, Erich, Rentner, Bad Wildungen
 Steidle, Carl, Geschäftsführer der Messe- und Ausstellungs-GmbH, Frankfurt am Main

Trost, Hermann, Regierungsdirektor a. D., Kassel

Wittrock, Herbert, Geschäftsführer der Messe und Ausstellungs-GmbH, Frankfurt am Main

Wündisch, Georg, Bürgermeister, Kassel

Verdienstkreuz am Bande:

Bieber, Karl, Landwirt, Bürgermeister a. D., Staatsbeauftragter, Rauschenberg/Josbach
 Boucsein, Ferdinand, Landwirt, Bürgermeister a. D., Wohratal/Hertingshausen
 Braunstein, Stefan, Sprengwerker (Munitionsbeseitigung), Griesheim
 Dieter, Karl, Sprengwerker (Munitionsbeseitigung), Pfungstadt
 Engel, Karl, Sprengwerker (Munitionsbeseitigung), Kirtorf
 Geyer, Rudolf, Sprengwerker (Munitionsbeseitigung), Bermuthshain
 Hose, Wilhelm, Sprengwerker (Munitionsbeseitigung), Wolfhagen
 Gnaul, Andreas, Landwirt, Bürgermeister a. D., Ortsvorsteher, Wetter/Oberndorf

Karber, Heinrich, Landwirt, Bürgermeister a. D., Ortsvorsteher, Weimar/Wenkbach
 Kehr, Gustav, Landwirt, Bürgermeister a. D., Allendorf/Hatzbach
 Kreibich, Eduard, Sprengwerker (Munitionsbeseitigung), Darmstadt-Eberstadt
 Neumann, Adolf, Sprengwerker (Munitionsbeseitigung), Kirtorf
 Stumpf, Karl, Sprengwerker (Munitionsbeseitigung), Kirtorf
 Veit, Helwig, Landwirt, Bürgermeister a. D., Cölbe/Schwarzenborn
 Weckesser, Simon, Maurer (Rentner), Bürgermeister a. D., Cappel
 Zinnel, Karl, Sprengwerker (Munitionsbeseitigung), Volsmarsen

Verdienstmedaille:

Bambel, Herbert, Sprengwerker (Munitionsbeseitigung), Kirtorf
 Böcher, Helmut, Sprengmeister (Munitionsbeseitigung), Erbenhausen
 Cröbmann, Willi, Sprengwerker (Munitionsbeseitigung), Seheim
 Daum, Karl, Sprengwerker (Munitionsbeseitigung), Schaafheim
 Decher, Willi, Sprengwerker (Munitionsbeseitigung), Kirtorf
 Hauf, Otto, Sprengwerker (Munitionsbeseitigung), Kirtorf
 Honig, Helmut, Sprengwerker (Munitionsbeseitigung), Kirtorf
 Köhler, Fritz, Malergeselle, Schauenburg/Elgershausen
 Korell, Otto, Sprengwerker (Munitionsbeseitigung), Kirtorf
 Krauskopf, August, Elektrotechniker, Kassel
 Loth, Walter, Sprengwerker (Munitionsbeseitigung), Kirtorf
 Luckhardt, Johannes, Landmaschinenmechaniker, Spangenberg
 Rücker, Gunter, Sprengwerker (Munitionsbeseitigung), Gundernhausen
 Ruppertsberger, Heinrich, Sprengwerker (Munitionsbeseitigung), Kirtorf
 Stock, Konrad, Maurergeselle, Gudensberg/Dorla
 Stempel, Heinz, Sprengwerker (Munitionsbeseitigung), Kirtorf
 Werner, Wilhelmine, Näherin, Langen.

Wiesbaden, 23. 10. 1973

Der Hessische Ministerpräsident

I A 1 — 14 a 02/01

StAnz. 46/1973 S. 2009

1399**Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 10. 1973 bis 26. 10. 1973**

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt, 6200 Wiesbaden, Rheinstraße 35/37

Staat und Wirtschaft in Hessen

Heft 10 · Oktober 1973 · 28. Jahrgang

Preis
DM

1,50

Aus dem Inhalt:

Ausländerwanderung 1964 bis 1972 (Zuzüge und Fortzüge von erwerbstätigen und nichterwerbstätigen Ausländern nach Hauptnationalitätengruppen)

Ärzte in freier Praxis Anfang 1973 in regionaler Sicht
 Sozialer Wohnungsbau im Jahre 1972

Die Hessische Ausfuhr in die Vereinigten Staaten

Größenstruktur der landwirtschaftlichen Betriebe in Hessen 1973

Rund 12 000 Studierende an Fachhochschulen (Sommersemester 1973)

Sozialhilfeaufwand 1972

Arbeiter- und Angestelltenverdienste im Frühjahr 1973

Kleinste Kartoffelernte seit 100 Jahren (1973)

Hessischer Zahlenspiegel

Ausgewählte Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet

Statistische Berichte:**A IV 5 — J/72**

Die Tuberkulose in Hessen 1972

1,50

B I 1 — J/72

Die allgemeinbildenden Schulen in Hessen
 2. Realschulen — Stand: 16. Oktober 1972

1,50

C II 4 — m 9/73

(erscheint nur für September bis November)

Ernteberichterstattung über Wein in Hessen im September 1973 (Verglichen mit den endgültigen Ergebnissen 1972)

—,50

E I 1 — m 8/73

Die Industrie in Hessen im August 1973

1,50

E I 2 — m 8/73

Die industrielle Produktion in Hessen im August 1973

1,—

F I 1 — m 8/73

Das Bauhauptgewerbe in Hessen im August 1973

1,—

G I 1 und G IV 3 — m 8/73

Umsatzentwicklung im Einzelhandel und Gastgewerbe im August 1973

—,50

G III 1 — m 8/73

Die Ausfuhr Hessens im August 1973
 (Vorläufige Zahlen)

1,—

G III 3 — m 8/73

Die Einfuhr nach Hessen im August 1973
 (Vorläufige Zahlen)

1,—

H I 1 — m 7/73

Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Juli 1973
 — Gebietsstand am 1. August 1972 —

1,—

H I 1 — m 8/73 (vorl. Zahlen)

Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im August 1973 — Vorauswertung — Vorläufige Zahlen — Gebietsstand am 1. August 1972 —

—,50

H I 2 — hj 2/73

Bestand an Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern in Hessen am 1. Juli 1973

—,50

H I 4 — m 8/73

Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen in Hessen im August 1973

—,50

L I 1 — m 9/73 (fr. L II 1)

Das Aufkommen an staatlichen Steuern in Hessen im September 1973

—,50

M I 6 — J/72

Veräußerungen von Bauland und Baulandpreise in Hessen 1972

1,50

Wiesbaden, 26. 10. 1973

Hessisches Statistisches Landesamt

Z 231 — 77 a 241/73

StAnz. 46/1973 S. 2010

1400**Dienstzeitregelung am 24. und 31. Dezember 1973**

Die Landesregierung hat am 15. Oktober 1973 folgenden Beschluß gefaßt:

Am 24. und 31. Dezember 1973 ist dienstfrei. Die an diesen Tagen ausfallenden Dienststunden sind zwischen dem 20. November und 21. Januar 1974 abzuleisten. An den dienstfreien Tagen ist ein Bereitschaftsdienst einzurichten, soweit die dienstlichen Belange es erfordern. Arbeitszeitregelungen nach § 85 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes sowie §§ 5 und 6 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten bleiben unberührt. Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen unter der Aufsicht des Landes stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Wiesbaden, 30. 10. 1973 **Der Hessische Minister des Innern**
— I A 11 — 7 d —
StAnz. 46/1973 S. 2011

1401**Fürsorge für schwerbeschädigte Angehörige des öffentlichen Dienstes**

Bezug: Gemeinsamer Runderlaß vom 25. September 1973 (StAnz. S. 1835)

In dem o. a. Gemeinsamen Runderlaß muß

Abschnitt II Nr. 1 Abs. 1 Satz 2 wie folgt lauten:

„Unter diesen Schwerbeschädigten müssen sich in angemessenem Umfang Schwerstbeschädigte (§ 4 Abs. 1 SchwbG) befinden.“

In Abschnitt IV Nr. 7 Satz 2 entfällt die Klammer am Satzende und ist hinter dem Wort „Oberschenkelamputierte“ einzufügen.

In Abschnitt IX Nr. 1 sind die Worte „Nr. 5 der Richtlinien“ durch die Worte „Nr. 2 Abs. 5 der Richtlinien“ zu ersetzen.

In Abschnitt IX Nr. 4 Satz 1 muß es statt „Gewährend“ richtig heißen „Gewährung“.

Wiesbaden, 25. 10. 1973 **Der Hessische Minister des Innern**
I B 1 — 12 i
StAnz. 46/1973 S. 2011

1402**Begriff der hauptberuflichen Tätigkeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BBesG**

Bezug: Mein Rundschreiben vom 28. April 1972 (StAnz. S. 907/1059)

Aus gegebenem Anlaß weise ich darauf hin, daß mein o. a. Erlaß nur auf den in § 92 a Abs. 1 Nr. 1 HBG genannten Personenkreis Anwendung finden kann. Die Ausführungen in Abs. 3 des Erlasses, daß auch eine nicht als Beamtin verbrachte hauptberufliche Tätigkeit als hauptberufliche Tätigkeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BBesG anerkannt werden kann, wenn mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit abgeleistet wurde und die übrigen Voraussetzungen vorliegen, beziehen sich demzufolge nur auf Beamtinnen, die mit mindestens einem Kind unter sechzehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebten und denen aus diesem Grunde die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit verkürzt wurde.

Gegenstand des Erlasses ist einzig die Möglichkeit, auch entsprechende Zeiten anzurechnen, die nicht im Beamten-, son-

dern im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis verbracht wurden, wenn die übrigen geforderten Voraussetzungen vorliegen. Die Worte „nicht als Beamtin“ besagen somit nicht, daß die Regelung auch auf männliche Bedienstete angewendet werden kann und die VV Nr. 4 zu § 6 Abs. 3 BBesG hinfällig sei.

Ich bitte um Beachtung.

Wiesbaden, 29. 10. 1973 **Der Hessische Minister des Innern**
I B 22 — P 1520 A — 846
StAnz. 46/1973 S. 2011

1403**Verwaltungskosten für die Personalvertretungen**

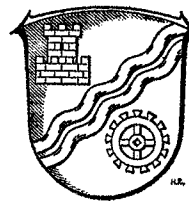
Der Erlaß vom 7. Februar 1963 (StAnz. S. 219) wird mit der Maßgabe neu in Kraft gesetzt, daß der letzte Absatz durch folgenden Absatz ersetzt wird:

„Die für den Bereich der staatlichen Polizei mit Erlaß vom 14. Dezember 1970 (StAnz. 1971 S. 5) getroffene Regelung bleibt unberührt.“

Wiesbaden, 23. 10. 1973 **Der Hessische Minister des Innern**
I B 1 — 70 c 02
StAnz. 46/1973 S. 2011

1404**Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Ludwigsau, Landkreis Hersfeld-Rotenburg**

Der Gemeinde Ludwigsau im Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



Ludwigsau

„In Silber ein doppelter schräglinker Wellenbalken, beseitet von einem roten, gezinnten Burgturm und einem roten Mühlrad.“

Wiesbaden, 25. 10. 1973 **Der Hessische Minister des Innern**
IV A 22 — 3 k 06 — 37/73
StAnz. 46/1973 S. 2011

1405**Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Bischofsheim, Landkreis Groß-Gerau**

Der Gemeinde Bischofsheim im Landkreis Groß-Gerau, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„In einem von Rot und Weiß geständerten Flaggentuch das Gemeindegewapp.“

Wiesbaden, 25. 10. 1973 **Der Hessische Minister des Innern**
IV A 22 — 3 k 06 — 37/73
StAnz. 46/1973 S. 2011

1406**Der Hessische Minister der Finanzen****Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Der Dienstausweis Nr. 105 für den Vollziehungsbeamten Steueroberssekretär Emil Port, geboren am 11. 9. 1922, aus-

gestellt vom Finanzamt Ffm.-Hamburger Allee am 29. 11. 1968, wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 18. 10. 1973 **Der Hessische Minister der Finanzen**
O 1550 B — 8 — I A 22
StAnz. 46/1973 S. 2011

1407

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 398 zur Gemeindestraße in der Gemarkung Fellingshausen, Ortsteil der Gemeinde Biebertal, Landkreis Wetzlar, Regierungsbezirk Darmstadt

Nach Fertigstellung der Neubaustrecke im Zuge der Kreisstraße 398 hat die in der Gemarkung Fellingshausen, Ortsteil der Gemeinde Biebertal, Landkreis Wetzlar, Regierungsbezirk Darmstadt, gelegene Teilstrecke der Kreisstraße 398

von km 0,003 alt
(bei km 41,725 der L 3047)
bis km 0,876 alt
(bei km 0,862 der K 398 neu) = 0,673 km

die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren.

Sie wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1973 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Biebertal über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 18. 10. 1973

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — 63 a 30
StAnz. 46/1973 S. 2012

1408

Widmung, Umstufung und Einziehung im Zuge der Bundesstraße 7, der Landesstraße 3234, der Kreisstraßen 31, 32, 36 und 44 in der Gemarkung Vellmar, Landkreis Kassel, sowie Umstufung der Kreisstraße 1 in der Gemarkung der Stadt Kassel, Regierungsbezirk Kassel

1. Die im Zuge der Bundesstraße 7 in der Gemarkung Vellmar, Landkreis Kassel, Regierungsbezirk Kassel, neugebauten Strecken

von km 5,680 neu
(bei km 5,564 alt)
bis km 5,726 neu
(bei km 0,040 der L 3234 alt) = 0,046 km,

von km 5,734 neu
(bei km 0,010 der L 3234 alt)
bis km 6,761 neu
(bei km 0,423 der K 36 alt) = 1,027 km,

von km 6,768 neu
(bei km 0,381 der K 36 alt)
bis km 7,591 neu (bei km 7,484 alt) = 0,823 km
und

von km 7,636 neu (bei km 7,522 alt)
bis km 8,542 neu (bei km 8,469 alt) = 0,906 km
einschließlich der neugebauten Anschlußstelle an die neue Landesstraße 3234

erhalten mit Wirkung vom 1. November 1973 die Eigenschaft einer Bundesstraße und werden Bestandteil der Bundesstraße 7 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 6. August 1961 — BGBl. I S. 1741 —).

2. Die im Zuge der Landesstraße 3234 neugebauten Strecken

von km 3,352 neu
(bei km 0,057 der K 31 alt)
bis km 3,383 neu
(bei km 6,560 der B 7 alt) = 0,031 km,

von km 3,393 neu
(bei km 6,568 der B 7 alt)
bis km 3,667 neu (= km 0,000 neu) = 0,274 km,

von km 0,000 neu (= km 3,667 neu)
bis km 0,971 neu (= km 3,021 der L 3386) = 0,971 km
und

von km 1,424 neu
(bei km 2,558 der L 3386 alt)
bis km 2,402 neu
(bei km 1,921 der L 3234 alt) = 0,978 km

einschließlich des neugebauten Anschlußarmes von der alten Landesstraße 3234 an die Neubaustrecke

von km 1,556 neu
(bei km 1,563 der L 3234)
bis km 1,583 neu
(bei km 2,078 der Neubaustrecke) = 0,027 km

werden mit Wirkung vom 1. November 1973 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die gewidmeten Strecken gehören in die Gruppe der Landesstraßen und werden als Teilstrecken der Landesstraße 3234 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

3. Die Teilstrecken der Landesstraße 3234

von km 0,010 alt bis km 0,040 alt = 0,030 km

und der Kreisstraße 36

von km 0,381 alt bis km 0,423 alt = 0,042 km

erhalten mit Wirkung vom 1. November 1973 die Eigenschaft einer Bundesstraße und werden Bestandteil der Bundesstraße 7 (§ 2 Abs. 3 FStrG).

4. Die Teilstrecke der Kreisstraße 31

von km 0,057 alt
(bei km 3,352 der L 3234 neu)
bis km 0,063 alt
(bei km 3,344 der K 32 alt) = 0,006 km

und die Kreisstraße 32

von km 1,382 alt
(= km 1,386 der K 1 alt)
bis km 3,344 alt
(bei km 0,063 der K 31) = 1,962 km

sowie die in der Gemarkung der Stadt Kassel gelegene Kreisstraße 1

von km 0,004 alt (bei km 5,167 der B 251)
bis km 1,386 alt (= 1,382 der K 32 alt) = 1,382 km

haben die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße erlangt (§ 3 Abs. 1 HStrG). Sie werden mit Wirkung vom 1. November 1973 in die Gruppe der Landesstraßen aufgestuft und als Teilstrecken der Landesstraße 3234 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§§ 3 und 5 HStrG).

Die Straßenbaulast für die aufgestuften Strecken geht zum gleichen Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf das Land Hessen über.

5. Die bisherigen Teilstrecken der Bundesstraße 7

von km 5,564 alt (bei km 5,680 neu)
bis km 7,484 alt (bei km 7,591 neu) = 1,920 km,
von km 7,522 alt (bei km 7,636 neu)
bis km 7,636 alt (Bahnübergang) = 0,114 km
und

von km 7,646 alt (Bahnübergang)
bis km 8,469 alt (bei km 8,542 neu) = 0,823 km

haben die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren (§ 2 Abs. 4 FStrG) und werden mit Wirkung vom 1. November 1973 wie folgt abgestuft bzw. eingezogen:

a) Die Teilstrecke

von km 6,560 alt bis km 6,568 alt = 0,008 km

wird in die Gruppe der Landesstraßen abgestuft und als Teilstrecke der Landesstraße 3234 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast geht zum gleichen Zeitpunkt auf das Land Hessen über (§§ 5 und 41 Abs. 1 HStrG).

b) Die Teilstrecke

von km 5,654 bis km 6,560 alt = 0,906 km

wird in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft und als Teilstrecke der Kreisstraße 31 in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast geht zum gleichen Zeitpunkt auf den Landkreis Kassel über (§§ 5 und 41 Abs. 2 HStrG).

- c) Die Teilstrecken
 von km 6,568 alt bis km 7,358 alt = 0,790 km
 und
 von km 7,680 alt bis km 8,469 alt = 0,789 km

werden in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecken, für die die Gemeinde gemäß § 5 Abs. 3 FStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Vellmar über (§§ 5 und 43 HStrG).

- d) Die Teilstrecken
 von km 5,564 alt bis km 5,654 alt = 0,090 km,
 von km 7,358 alt bis km 7,484 alt = 0,126 km,
 von km 7,522 alt bis km 7,636 alt = 0,114 km
 und
 von km 7,646 alt bis km 7,680 alt = 0,034 km

sind für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und werden eingezogen.

Von der vorherigen Bekanntgabe der beabsichtigten Einziehung der genannten Strecken gemäß § 2 Abs. 5 FStrG wurde abgesehen, da die zur Einziehung vorgesehenen Strecken in den im Planfeststellungsverfahren ausgelegten Plänen als solche kenntlich gemacht worden sind.

6. Die bisherigen Teilstrecken der Landesstraße 3234

- von km 0,004 alt
 (bei km 5,597 der bisherigen B 7)
 bis km 0,010 alt = 0,006 km,
 von km 0,040 alt
 bis km 0,997 alt (bei km 2,160 der L 3386) = 0,957 km
 und
 von km 1,563 alt (bei km 1,556 neu)
 bis km 1,921 alt (bei km 2,402 neu) = 0,358 km

haben die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. November 1973 wie folgt abgestuft bzw. eingezogen:

- a) Die Teilstrecke
 von km 0,096 alt bis km 0,997 alt = 0,901 km
 wird in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft und zusammen mit der neugebauten Anschlußstrecke an die zur Kreisstraße 31 abgestufte bisherige Bundesstraße 7
 von km 0,092 neu
 (bei km 0,096 der L 3234 alt)
 bis km 0,000 neu (= km 5,622 neu) = 0,092 km
 und
 von km 5,622 neu (= km 0,000 neu)
 bis km 5,672 neu
 (bei km 5,654 der B 7 alt) = 0,050 km

als Teilstrecke der Kreisstraße 31 in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen (§§ 3 und 5 HStrG).

Die Straßenbaulast geht zum gleichen Zeitpunkt auf den Landkreis Kassel über (§ 41 Abs. 2 HStrG).

- b) Die Teilstrecken
 von km 0,004 alt bis km 0,010 alt = 0,006 km,
 von km 0,040 alt bis km 0,096 alt = 0,056 km
 und
 von km 1,563 alt bis km 1,921 alt = 0,358 km

sind für den Verkehr entbehrlich geworden und werden eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

Von der vorherigen Bekanntgabe der beabsichtigten Einziehung der genannten Strecken gemäß § 6 Abs. 2 HStrG wurde abgesehen, da die zur Einziehung vorgesehenen Strecken in den im Planfeststellungsverfahren ausgelegten Plänen als solche kenntlich gemacht worden sind.

7. Die Teilstrecke der Kreisstraße 31
 von km 0,005 alt
 (bei km 6,419 der bisherigen B 7)
 bis km 0,057 alt
 (bei km 3,352 der L 3234 neu) = 0,052 km,

die Teilstrecken der Kreisstraße 36

- von km 0,005 alt
 (bei km 6,623 der bisherigen B 7)
 bis km 0,220 alt (= km 0,000 alt) = 0,215 km,

von km 0,000 alt (= km 0,220 alt)
 bis km 0,381 alt (bei km 6,768 der B 7 neu) = 0,381 km
 und

von km 0,460 alt
 bis km 1,297 alt (bei km 3,350 der L 3386) = 0,837 km

und die Teilstrecke der Kreisstraße 44

von km 0,003 alt (an der K 36 alt)
 bis km 1,199 alt (an der K 35) = 1,196 km

haben die Verkehrsbedeutung von Kreisstraßen verloren und werden mit Wirkung vom 1. November 1973 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecken, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Vellmar über (§ 43 HStrG).

8. Die Teilstrecke der Kreisstraße 36

von km 0,423 alt (bei km 6,761 der B 7 neu)
 bis km 0,460 alt = 0,037 km

ist für den Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. November 1973 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

9. Die Teilstrecke der Landesstraße 3386

von km 2,558 (bei km 1,424 der L 3234 neu)
 bis km 3,021 (= km 0,971 der L 3234 neu) = 0,463 km

wird mit Wirkung vom 1. November 1973 Teilstrecke der Landesstraße 3234.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 24. 10. 1973

**Der Hessische Minister
 für Wirtschaft und Technik**
 IV a 2 — 63 a 30

St.Anz. 46/1973 S. 2012

1409

Änderungen von VDE-Bestimmungen

Unter Bezugnahme auf § 56 Abs. 1 der Allgemeinen Bergverordnung für das Land Hessen vom 6. Juni 1969 (St.Anz. S. 1075), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), wird auf folgende Ergänzungen und Änderungen der VDE-Bestimmungen hingewiesen:

Bisherige Bezeichnung Bestimmungen für das Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V. Diese Bestimmungen wurden geändert. Die Neufassung ist in der Elektrotechnischen Zeitschrift (ETZ), Ausgabe B 1973, Heft 7/8, bekanntgegeben; sie gilt ab 1. Mai 1973.

VDE 0100/12.65

Neue Bezeichnung
 VDE 0100/5.73

Bisherige Bezeichnung
 VDE 0168/12.62

Bestimmungen für Errichtung und Betrieb von Starkstromanlagen im Bergbau über Tage und in tagebauähnlichen Betrieben. Diese Bestimmungen wurden geändert. Die Neufassung ist in der Elektrotechnischen Zeitschrift (ETZ), Ausgabe B 1972, Seite M 103 und 1973 Heft 12, bekanntgegeben; sie gilt ab 1. Juli 1973. Die Bestimmungen tragen jetzt den Titel: Bestimmungen für das Errichten und den Betrieb elektrischer Anlagen in Tagebauen, Steinbrüchen und ähnlichen Betrieben.

Neue Bezeichnung
 VDE 0168/7.73

Wiesbaden, 1. 11. 1973

Hessisches Oberbergamt
 76 d 26 — 66/8

St.Anz. 46/1973 S. 2013

1410

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst

Vom 8. bis 24. Mai 1974 findet in Gießen die Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Landes Hessen statt. Anträge auf Zulassung sind mir von Tierärzten in Hessen über den zuständigen Regierungspräsidenten, von Tierärzten außerhalb Hessens über die für den Wohnort zuständige Landesregierung — Veterinärverwaltung — mit deren Stellungnahme zu übersenden. Nach dem 15. März 1974 eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Wiesbaden, 15. 10. 1973

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
VI A 1 — 19 a 22/01

St.Anz. 46/1973 S. 2014

1411

Flurbereinigung Sensbachtal, Odenwaldkreis**Flurbereinigungsbeschuß**

Auf Grund des § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. 8. 1969 (BGBl. I S. 1513), wird folgender Beschuß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke von Teilen der Gemarkungen Beerfelden und Ober-Sensbach wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet werden die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke festgestellt. Das Verfahrensgebiet hat eine Größe von rund 97 ha, worin eine Waldfläche von ca. 40 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte*, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Sensbachtal“

mit Sitz in Sensbachtal, Ortsteil Ober-Sensbach.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte an den nachträglich zugezogenen Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur, Darmstadt, Rheinstraße 29, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hess. Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. g. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe dieses Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Hessischen Amtes für Landeskultur erforderlich:

- Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;

*) hier nicht veröffentlicht

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hessische Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hessische Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hessische Amt für Landeskultur anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Sensbachtal und den Nachbargemeinden Beerfelden und Hesseneck, Ortsteil Schöllnbach, öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschuß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeistern der Gemeinden Sensbachtal, Beerfelden und Hesseneck zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschuß kann innerhalb von zwei Wochen Beschwerde beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Die Einlegung der Beschwerde ist innerhalb vorgenannter Frist auch beim Hessischen Amt für Landeskultur Darmstadt, Rheinstraße 29, zulässig. Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift bei einer der beiden aufgeführten Stellen zu erklären.

Darmstadt, 12. 9. 1973

Hessisches Amt für Landeskultur
F 607 — Verf.A. — 15544/73 Wb/Spe
St.Anz. 46/1973 S. 2014

*

Anlage 1 zum Flurbereinigungsbeschuß Sensbachtal:

Als Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke festgestellt:

Gemarkung Beerfelden:

Flur 16 Flurstücks-Nummer 1/2, 3 und 4

Flur 17 Flurstücks-Nummer 1/6 und 7.

Gemarkung Ober-Sensbach:

Flur 4 Flurstücks-Nummer 12/1—12/6, 13/1—13/3, 14, 18/1, 20/1, 22, 23/1—23/3, 23/5, 23/7, 24/1, 25/1, 27/1 und 29

Flur 5 Flurstücks-Nummer 1, 16/6, 27 und 28

Flur 7 Flurstücks-Nummer 1, 7 und 35/2.

1412

Flurbereinigung Asterode, Kreis Ziegenhain**Flurbereinigungsbeschuß**

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. 8. 1969 (BGBl. I S. 1513), wird folgender Beschuß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Asterode, Kreis Ziegenhain, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung von Asterode einschließlich der Ortslage und des Waldes festgestellt. Es hat eine Größe von 743,4020 ha, worin eine Waldfläche von 262,5401 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte*, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

*) hier nicht veröffentlicht

le Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungs-
ahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von
Asterode, Kreis Ziegenhain“

mit dem Sitz in Neukirchen, Stadtteil Asterode.

st eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

ie Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert,
te, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber
Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten,
halb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlus-
eim Hessischen Amt für Landeskultur in 642 Lauterbach,
f-Spieß-Straße 34, anzumelden. Werden Rechte nach Ab-
dieser Frist angemeldet, so kann das Hessische Amt für
deskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzun-
gellen lassen.

Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor
Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen
gellen lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist
h Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf ge-
worden ist.

ach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe
s Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in fol-
en Fällen die Zustimmung des Hessischen Amtes für
ieskultur erforderlich:

Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurberein-
igungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für
Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbe-
trieb gehören;

wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen,
Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, herge-
stellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sol-
len;

wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfen-
stöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze
beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Aus-
nahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange
nicht beeinträchtigt werden;

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die
den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung
übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorge-
nommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kön-
nen sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hessische
Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137
FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurberein-
igung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden,
so muß das Hessische Amt für Landeskultur Ersatzpflanzun-
gen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenom-
men, so kann das Hessische Amt für Landeskultur anordnen,
daß derjenige, der das Holz fällte, die abgeholzte oder ver-
lichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde
wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Stadt
Neukirchen, Kreis Ziegenhain, und den Stadtteilen Asterode,
Nausis u. Christerode, der Gemeinde Ottrau, Kreis Ziegen-
hain, u. i. den Ortsteilen Schorbach u. Kleinroppershausen u.
in der Gemeinde Olberode, Kreis Ziegenhain, öffentlich be-
kanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begrün-
dung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Be-
teiligten bei den vorgenannten Bürgermeistern und Ortsteil-
en zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß
kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt
Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurberein-
igungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt
am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Wider-
spruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim
Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Wiesbaden, 9. 10. 1973

Landeskulturamt Hessen

F 605 — Asterode — 16791/73

St.Anz. 46/1973 S. 2014

3

Personalnachrichten

nd
m Bereich des Hessischen Ministers des Innern
sterium

annt:

Oberregierungsräten die Regierungsräte (BaL) Günther
ode (1. 11. 1973), Gustav Guldenstein, Wolf von Hoerschel-
ann, Josef Löw, Ludwig Ramdohr (sämtlich 10. 10. 1973);
m **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Kurt Wörner (1. 10. 1973);
m **Technischen Amtsrat** Technischer Amtmann Hermann
se (1. 10. 1973);

r **Amtsärztin** Amtmann (BaL) Barbara Schroeter (1. 10.
73);

m **Amtsrat** Amtmann (BaL) Manfred Sievers (1. 10. 1973);

Technischen Amtsmännern die Technischen Oberinspek-
ren (BaL) Rolf Schelling (1. 10. 1973), Gerhard Völker
1. 10. 1973);

Amtsmännern die Oberinspektoren (BaL) Rolf Brandt,
ms-Joachim Bredies, Manfred Michler (sämtlich 1. 10.
73);

m **Oberinspektor** Inspektor (BaL) Helmut Faltermeier
10. 1973);

Inspektoren die Inspektoren z. A. (BaP) Volkmar
achsler (29. 6. 1973), Hans-Jürgen Greilich (1. 10. 1973);

ifen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
spektor (BaP) Winfried Adam (13. 9. 1973);

etzt:

n der Stadt Frankfurt/Main Amtmann (BaL) Ernst
gelmann (1. 7. 1973), von der Wehrbereichsverwaltung
in Wiesbaden Inspektor (BaP) Winfried Adam (1. 8.
73),

an den Kreisauausschuß des Landkreises Darmstadt Regie-
rungsrat (BaL) Dr. Hannjörg Stein (1. 9. 1973);

in den Ru h e s t a n d getreten:

Staatssekretär Hans Krollmann als Mitglied des Hessi-
schen Landtags (1. 8. 1973);

in den Ru h e s t a n d versetzt:

Oberamtsrat Erwin Breitengraser (1. 9. 1973), Amtsrat Otto
Hagenlocher (1. 8. 1973), beide gemäß § 51 Absatz 1 HBG.

Wiesbaden, 30. 10. 1973

Der Hessische Minister des Innern

I A 31 — 8 b — P 546

St.Anz. 46/1973 S. 2015

H. im Bereich des Hessischen Sozialministers

Dienststellen der Kriegsopferversorgung

ernannt:

zu **Medizinaldirektoren** die Obermedizinalräte (BaL) Dr.
Kurt Pfankuch (18. 4. 1973), Helmut Witzel (8. 5. 1973),
Dr. Franz Brichta (26. 9. 1973);

zu **Oberregierungsräten** die Regierungsräte (BaL) Joseph
Schmitt (27. 9. 1973), Fritz Wössner (27. 9. 1973);

zum **Medizinalrat (BaL)** Medizinalrat z. A. (BaP) Dr. Heinz
Schall (13. 9. 1973);

zum **Regierungsrat** Oberamtsrat (BaL) Hans Werner Gut-
hardt (15. 10. 1973);

zu **Oberamtsräten** die Amtsräte (BaL) Johannes Geitz (29.
3. 1973), Helmut Steinmann (11. 9. 1973);

zu **Amtsräten** die Amtmänner (BaL) Giuliano Violanti (13. 9. 1973), Fritz Bobermien (18. 9. 1973), Karl Törner (27. 9. 1973);

zu **Amtmännern** die Oberinspektoren (BaL) Elias Baumgartl (14. 9. 1973), Albert Seuling (14. 9. 1973), Herbert Blankenberg (18. 9. 1973), Hans Peter Ganse (2. 10. 1973);

zu **Oberinspektoren** die Inspektoren (BaL) Horst Braun (2. 10. 1972), Winfried Deinlein (2. 10. 1972), Erich Richter (3. 9. 1973), Arno Zimmermann (3. 9. 1973);

die Inspektoren (BaP) Harald Sommerrock (1. 7. 1973), Norbert Happ (6. 9. 1973);

zum **Inspektor Obersekretär** (BaL) Gert Bürgesser (26. 4. 1973);

zum **Inspektor (BaL)** Inspektor z. A. (BaP) Paul Burger (26. 6. 1973);

zu **Inspektoren** die Inspektoren z. A. (BaP) Kurt Werner Grosser (29. 5. 1973), Peter Metz (26. 9. 1973), Jürgen Richter (27. 9. 1973);

zu **Inspektoren z. A. (BaP)** die Inspektoranwärter (BaW) Hermann Sommer (21. 12. 1972), Christine Lindner (17. 8. 1973), Hermann Krause (17. 10. 1973);

Bewerber Jürgen Richter (28. 12. 1972);

zum **Obersekretär (BaL)** Sekretär (BaP) Georg Kulescha (7. 9. 1973);

zum **Obersekretär** Sekretär (BaP) Norbert Weigel (5. 7. 1973);

zum **Sekretär (BaL)** Sekretär z. A. (BaP) Walter Neubauer (29. 6. 1973);

zu **Sekretären** die Sekretäre z. A. (BaP) Thomas Schreiner (13. 4. 1973), Gernot Clemenz (19. 4. 1973), Peter Pietruska (19. 4. 1973), Horst Seichter (22. 4. 1973), Manfred Knispel (4. 5. 1973);

zum **Assistenten** Oberamtsmeister (BaL) Kurt Müller (8. 8. 1973);

zu **Assistenten z. A. (BaP)** die Sekretäranwärter (BaW) Hans Bachmann (6. 7. 1973), Wolfgang Wagner (1. 8. 1973), Hermann Fries (22. 8. 1973), Ulrike Pfeiff (27. 9. 1973);

versetzt:

vom Magistrat der Stadt Kassel

Oberinspektor (BaL) Hans Peter Ganse (1. 6. 1973);

vom Magistrat der Stadt Wiesbaden

Inspektor (BaP) Harald Sommerrock (1. 7. 1973);

in den Ruhestand getreten:

Oberamtsrat Friedrich Neudorf (31. 8. 1973), Hauptsekretär Johannes Eifinger (31. 7. 1973);

in den Ruhestand versetzt:

Medizinaldirektor Dr. Erich Hanl (30. 9. 1973) gem. § 51 HBG, Amtsrat Wilhelm Kreckeller (30. 9. 1973), die Oberinspektoren August Kaufmann (31. 8. 1973), Georg Keßler (30. 9. 1973) sämtlich gem. § 52 HBG, Hauptsekretär Alfred Wucknitz (30. 9. 1973) gem. § 51 Abs. 3 HBG;

entlassen:

Inspektor z. A. Hartmut Winkler (30. 5. 1973), Inspektorenanwärter Konrad Wagner (28. 2. 1973), Rolf Biedermann (30. 9. 1973), Sekretär Joachim Bach (30. 9. 1973) sämtlich gem. § 41 Abs. 1 HBG;

verstorben:

Oberinspektor Konrad Rohn (6. 9. 1973).

Frankfurt/Main, 18. 10. 1973

Landesvermessungsamt Hessen

I/1 — Pers.

StAnz. 46/1973 S. 201

I. Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt

Regierungspräsident in Darmstadt

— Forstabteilung —

ernannt:

zu **Revierförstern (BaP)** die Revierförster z. A. Lutz Specht FA Chausseehaus (3. 8. 1973), Hubertus Poenicke, FA Altengronau (3. 8. 1973);

zu **Revierförstern z. A. (BaP)** die Revierförsteranwärter Burkhard Krug, FA Königstein (16. 8. 1973), Rudolf Reichwein, FA Oberreifenberg (16. 8. 1973), Gisbert Seifert, FA Groß-Gerau (16. 8. 1973), Hans Thill, FA Hofheim (16. 8. 1971), Erich Steffen, FA Grebenau (16. 8. 1973), Inspektoranwärter Manfred Mannsfeldt, FA Isenburg (20. 7. 1973) zum **Revierförsteranwärter (BaW)** Anwärter für die Revierförsterlaufbahn Helmut Schreiber, Landesforstschul Schotten (20. 8. 1973);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Forstmeister z. A. (BaP) Gunther Rausch, FA Offenbach (30. 7. 1973), Inspektor (BaP) Herbert Jacobi, FA Schlüchtern (12. 7. 1973), Revierförster (BaP) Michel Kütke, FA Konradsdorf (16. 7. 1973);

in den Ruhestand getreten:

Landforstmeister Wilhelm Schüller, FA Merenberg (31. 7. 1973), Forstamtmann Alfred Neic, FA Bad Schwalbach (31. 8. 1973), Forstamtmann Gerhard Haak, FA Michelstadt (30. 9. 1973);

in den Ruhestand versetzt:

Oberinspektor Karl Grünig, FA Homberg (31. 7. 1973) gem. § 51 Abs. 3 HBG, Forstamtmann Eduard Hehmann, FA Wolfgang (30. 9. 1973) gem. § 51 Abs. 1 HBG, Forstamtmann Walter Stieler, FA Stordorf (30. 9. 1973) gem. § 51 Abs. 1 HBG;

verstorben:

Forstamtmann Christian Hühn, FA Grebenau (3. 7. 1973) Revierförster Anton Noll, FA Haiger (23. 7. 1973), Revierförster Karl Rohrbeck, FA Gießen (14. 7. 1973), Oberförster Otto Reuter, FA Büdingen (1. 8. 1973), Amtsrat Herber Effenberger, FA Hanau (9. 8. 1973), Forstamtmann Rudolf Steinbrecher, FA Usingen (22. 8. 1973), Hauptsekretär Friedrich Dietz, FA Butzbach (2. 9. 1973), Oberforstmeister Karlheinz Pfnorr, FA Kirtorf (12. 9. 1973), Forstamtmann Rudolf Böning, FA Nidda (27. 9. 1973), Forstamtmann Fritz Lockau, FA Jugenheim (28. 9. 1973).

Darmstadt, 24. 10. 1973

Der Regierungspräsident

VII/1 B 47

StAnz. 46/1973 S. 201

1411

DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Vorhaben der Firma Chemiegesellschaft Gundernhausen mbH, Gundernhausen

Die Firma Chemiegesellschaft Gundernhausen mbH, 6101 Gundernhausen, hat Antrag auf Erteilung einer gewerbe-rechtlichen Genehmigung zur Errichtung einer Heizgasversorgung und einer Treibgastankstelle auf ihrem Grundstück in 6101 Gundernhausen, Flur 2, Flurstück 288/1, 300 und 303, Grundbuch Gemarkung Gundernhausen, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß der §§ 16 ff. Gewerbeordnung (GewO) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 1 der VO über die Zuständigkeit nach §§ 16, 25 GewO vom 15. 5. 1972 (GVBl. I S. 123) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 17 Abs. (2) GewO wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr erhoben werden.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der genannten Zeit im Regierungspräsidium 61 Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310 a, zur Einsicht offen.

Darmstadt, 26. 10. 1973

Der Regierungspräsident

IV 5 — 53 e 201 — G

StAnz. 46/1973 S. 201

1415**Vorhaben der Firma Gebr. Marx KG, Butzbach-Münster**

Die Firma Gebr. Marx, 6309 Butzbach-Münster, hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtl. Genehmigung zur Errichtung von Werkshallen Nr. IV u. V zwecks Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren auf ihrem Grundstück in Münster, Flur 4, Flurstück 14, 15 u. 16, Grundbuch Gemarkung Münster, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß der §§ 16 ff. Gewerbeordnung (GewO) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 1 der VO über die Zuständigkeit nach §§ 16, 25 GewO vom 15. 5. 1972 (GVBl. I S. 123) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 17 Abs. (2) GewO wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr erhoben werden.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der genannten Zeit beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310 a, zur Einsicht offen.

Darmstadt, 24. 10. 1973

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 e 201 — M — (2)
St.Anz. 46/1973 S. 2017

1416**Vorhaben der Stadt Camberg**

Die Stadt Camberg, 6277 Camberg/Taunus, hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtl. Genehmigung zur Aufstellung einer Flüssiggasbehälteranlage mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1500 cbm auf ihrem Grundstück in Camberg, Flur 21, Flurstück 96 und 97, Grundbuch Gemarkung, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß der §§ 16 ff. Gewerbeordnung (GewO) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 1 der VO über die Zuständigkeit nach §§ 16, 25 GewO vom 15. 5. 1972 (GVBl. I S. 123) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 17 Abs. (2) GewO wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr erhoben werden.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der genannten Zeit beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310 a, zur Einsicht offen.

Darmstadt, 23. 10. 1973

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 e 201 — C
St.Anz. 46/1973 S. 2017

1417**Widerruf der Herrn Rolf Christian, Frankfurt/M., erteilten Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Auswanderungsagenten**

Herr Rolf Christian, Köln 41, Aachener Str. 325, früher wohnhaft in Frankfurt/M., Bockenheimer Anlage 12, ist aus dem Reisebüro Thos. Cook Son S.A., 6 Frankfurt/M., Kaiserstr. 27, als Geschäftsführer ausgeschieden. Damit hat die ihm erteilte Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Auswanderungsagenten ihre Gültigkeit verloren. Eine Rückgabe der Erlaubnisurkunde konnte nicht erfolgen, weil dieselbe nicht aufgefunden werden kann. Die Erlaubnis wurde mit Verfügung vom 26. 6. 1973 widerrufen. Der Widerruf ist unanfechtbar.

Darmstadt, 24. 10. 1973

Der Regierungspräsident
IV 4 — 73 c 40/01 — Ch
St.Anz. 46/1973 S. 2017

1418**Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Gründau, Ortsteil Niedergründau, Landkreis Gelnhausen**

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Gründau, Ortsteil Niedergründau, Landkreis Gelnhausen, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. 11. 1971 (GVBl. I S. 258), für deren Trinkwassergewinnungsanlage ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung des Schutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage, das sich auf Teile der Gemarkungen Niedergründau, Lieblos und Mittel-Gründau erstreckt, wird in 3 Zonen eingeteilt, und zwar in

Zone I (Fassungsbereich)
Zone II (engere Schutzzone)
Zone III (weitere Schutzzone).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den zugehörigen Plänen (Übersichtsplan i. M. 1 : 10 000 und Katasterpläne i. M. 1 : 1000), in denen diese 3 Zonen wie folgt dargestellt sind:

Zone I (Fassungsbereich = rote Umrandung)
Zone II (engere Schutzzone = grüne Umrandung)
Zone III (weitere Schutzzone = gelbe Umrandung).

§ 2 Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen**I. Fassungsbereich (Zone I)**

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 6 Nrn. 11 (teilweise), 151 (teilweise) und 206/9 sowie Flur 5 Nr. 24 (teilweise) der Gemarkung Niedergründau.

Die Grenze verläuft:

- von der Südostecke des Fassungsbereiches 30 m mit der Nordseite eines Weges in südwestlicher Richtung,
- rechtwinklig in nordwestlicher Richtung bis 25 m in das Flurstück 5 Nr. 24,
- rechtwinklig in nordöstlicher Richtung bis zu dem Weg Nr. 152 und
- in südöstlicher Richtung mit dem Weg Nr. 152 bis zu der Südostecke des Fassungsbereiches.

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkungen Niedergründau und Mittel-Gründau:

Gemarkung Niedergründau:

Flur 6 Flurstücke Nrn. 155, 27/1, 25, 209/23, 207/13, 152, 206/9 (teilweise), 151 (teilweise) und 11 (teilweise)

Flur 5 Flurstück Nrn. 24 (teilweise), 35/1 (teilweise), 25 (teilweise), 26 (teilweise) und 4/6 (teilweise)

Gemarkung Mittel-Gründau

Flur 10 Flurstück Nrn. 52, 56, 57, 58/1, 58/2, 59, 60, 61, 98, 62, 73 (teilweise) 97 (teilweise), 75, 63 (teilweise), 64/2, 64/1, 76 und 89 (teilweise)

Die Grenze verläuft:

- von der Nordostecke des Flurstückes Flur 10 Nr. 52 der Gemarkung Mittel-Gründau in südlicher Richtung mit der Westseite des Grabens Nr. 93 bis zu dessen Einmündung in den Graben Nr. 97,
- mit den Grenzen zwischen den Flurstücken Nrn. 74 und 97 sowie 96 und 75,
- 9 m mit der Grenze zwischen den Flurstücken Nrn. 63 und 66,
- über das Flurstück Nr. 63 bis zu der Nordwestecke des Weges Nr. 77,
- mit der Südwestseite des Weges Nr. 77 bis zu dessen Einmündung in den Weg Nr. 79,

- f) in südwestlicher Richtung mit der Nordwestseite des Weges Nr. 78 bis zu dem Weg Nr. 76,
- g) mit der Grenze zwischen den Wegen Nrn. 76 und 156 (Gemarkungsgrenze Mittel-Gründau/Niedergründau) bis zu der Südspitze des Flurstückes Flur 6 Nr. 155 der Gemarkung Niedergründau,
- h) in westlicher Richtung mit den Grenzen zwischen den Flurstücken Nrn. 27/1 und 27/3 sowie 27/1 und 27/2,
- i) mit den Grenzen zwischen den Flurstücken Nrn. 209/23 und 27/2 sowie 209/23 und 22,
- j) in nördlicher Richtung mit der Grenze zwischen den Flurstücken Nrn. 209/23 und 19,
- k) in südwestlicher Richtung mit den Grenzen zwischen den Flurstücken Nrn. 207/13 und 19 sowie 207/13 und 14/1 bis zu dem Weg Nr. 153,
- l) in westlicher Richtung mit der Nordseite des Weges Nr. 153 bis zur Westseite des Weges Nr. 152,
- m) in nordwestlicher Richtung über die Flurstücke Flur 6 Nrn. 206/9, 151 und 11 sowie Flur 5 Nr. 24 bis zur Einmündung des Grabens Nr. 36/1 in den Graben Nr. 24,
- n) mit der Südostseite des Grabens Nr. 36/1 bis zur Gründau,
- o) in nordöstlicher Richtung über das Flurstück Flur 5 Nr. 4/6 der Gemarkung Niedergründau bis zur Gründau (in Höhe der Grenze zwischen den Flurstücken Flur 10 Nrn. 51 und 52 der Gemarkung Mittel-Gründau) und
- p) mit der Grenze zwischen den Flurstücken Nrn. 51 und 52 bis zu dem Weg Nr. 93.

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone erstreckt sich auf die von der nachstehend bezeichneten Grenze umschlossenen Flurstücke und Flurstücksteile:

Die Grenze verläuft:

- a) von der Grenze zwischen den Fluren 6 (Gemarkung Niedergründau) und 20 (Gemarkung Lieblos) mit der nördlichen Seite der Schieferbergstraße in nordwestlicher Richtung bis zu dem Weg Nr. 154,
- b) in nördlicher Richtung mit der Ostseite des Weges Nr. 154,
- c) mit der Grenze zwischen den Flurstücken Nrn. 14/1 und 205/6 bis zu dem Weg Nr. 153,
- d) in nordwestlicher Richtung über die Flurstücke Flur 6 Nrn. 153, 206/9, 151 und 11 sowie Flur 5 Nr. 24 bis zur Einmündung des Grabens Nr. 36/1 in den Graben Flur 5 Nr. 24,
- e) mit der Ostseite des Grabens Nr. 36/1 bis zur Gründau,
- f) in nordöstlicher Richtung über das Flurstück Flur 5 Nr. 4/6 der Gemarkung Niedergründau bis zur Gründau (in Höhe der Grenze zwischen den Flurstücken Flur 10 Nrn. 51 und 52 der Gemarkung Mittel-Gründau),
- g) in nordöstlicher Richtung mit der Westseite der Gründau bis zur Grenze zwischen den Flurstücken Flur 10 Nrn. 46 und 47,
- h) mit der Ostseite der Gründau bis zu dem Weg Nr. 70,
- i) in südöstlicher Richtung mit den Südwestseiten der Wege Nrn. 70, 82 und 87 bis zu dem Weg Nr. 86,
- j) in südwestlicher Richtung mit den Südostseiten der Wege Flur 21 Nrn. 86 und 44 der Gemarkung Lieblos bis zu dem Weg Nr. 46,
- k) in südöstlicher Richtung mit der Südwestseite des Weges Nr. 46 bis zu dem Weg Nr. 50,
- l) in südwestlicher Richtung mit den Südwestseiten der Wege Nrn. 50 und 85 bis zu dem Weg Flur 20 Nr. 96 der Gemarkung Lieblos,
- m) in östlicher Richtung mit der Südseite des Weges Nr. 96 bis zu dem Weg Nr. 98,
- n) in südlicher Richtung mit der Westseite des Weges Nr. 98 bis zu der Landstraße Niedergründau-Lieblos und
- o) in westlicher Richtung mit der Nordseite der Landstraße Niedergründau-Lieblos bis zur Gemarkungsgrenze Niedergründau.

§ 3 Verbote

Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) bestehen, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I).

Die Verbote der engeren Schutzzone gelten auch für den Fassungsbereich.

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- a) das Abwasserversenken und Versenken radioaktiver Stoffe,
- b) das Ablagern von Stoffen mit auslaugbaren beständigen Chemikalien, z. B. Rückstandshalden von Kalibergwerken, Halden der chemischen Industrie,
- c) das Ablagern von Öl, Teer, Phenolen. Rückständen von Erdölbohrungen, Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben,
- d) das Verlegen von Rohöl- und Treibstoffleitungen,
- e) die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,
- f) das Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation,
- g) 1. das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten — VLWF — vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigegeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, und keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich. Die Prüfung der Behälter und deren Zubehör hat mindestens alle 2 Jahre zu erfolgen,
- 2. das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLWF in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in bis zu 100 Kubikmeter fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt,
- h) das Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund,
- i) das Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen,
- j) das Errichten von Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie,
- k) das Errichten von Kläranlagen,
- l) das Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen,
- m) das Anlegen von Sickergruben,

- n) das Neuanlegen von Friedhöfen,
- o) das Anlegen von Gewässern (insbesondere von künstlichen Wasserflächen, Rückhaltebecken, Teichen, Gerinnen u. ä.),
- p) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- q) das Versenken von Kühlwasser in größerer Menge,
- r) größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen,
- s) das Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird. Als abwassergefährliche Betriebe sind u. a. diejenigen anzusehen, die unter Ziffer 5.4.4 im DVGW Arbeitsblatt W 101 vom November 1961 aufgeführt sind,
- t) das Anlegen von Sand-, Kies- oder Tongruben ohne besondere Zulassung durch die zuständige Wasserbehörde.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigungen, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgehen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- a) die Bebauung,
- b) 1. das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF,
2. das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt,
- c) das Anlegen und Betreiben von Kies-, Sand-, Torf-, Tongruben und Steinbrüchen,
- d) das Durchführen von Bohrungen,
- e) das Ablagern von Schutt und Abfallstoffen,
- f) das animalische Düngen, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr der oberirdischen Abschwemmung in den Fassungs-bereich besteht,
- g) das landwirtschaftliche und gärtnerische Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser,
- h) das Anlegen von Gärfuttermieten,
- i) der Bergbau, wenn er zur Zerreißen guter Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- j) das Zelten, Lagern, Benutzen von Wohnwagen, Wagenwaschen sowie das Anlegen und Benutzen von Parkplätzen,
- k) das Vergraben von Tierleichen,
- l) der Ausbau und das Neuanlegen von für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengräben bzw. Gerinnen oder Kanälen aus der engeren Schutzzone abgeführt wird,
- m) das Verwenden von phenolhaltigen Bindemitteln bei Straßenarbeiten,
- n) das Versickern von Abwasser,
- o) das Lagern von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Unkraut und Aufwuchs.

3. Fassungs-bereich (Zone I)

Der Fassungs-bereich soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Diese Fläche soll in das Eigentum der Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlage der öffentlichen Wasserversorgung dient.

Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sollen jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers ausgestattet wer-

den. Alle zum Betrieb erforderlichen Verrichtungen sollen so ausgeführt werden, daß das Grundwasser nicht nachteilig beeinflusst wird.

Verboten sind insbesondere:

- a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) die landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) das Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren,
- f) das Verwenden von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs,
- g) das Betreten durch Unbefugte.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Gründau und der zuständigen staatlichen Behörden

1. die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
2. Beobachtungsstellen einrichten,
3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
4. Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
5. schädliche Ablagerungen beseitigen,
6. Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungs-bereich und der engeren Schutzzone versehen,
7. an den im Fassungs-bereich und in der engeren Schutzzone vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
8. Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorge-nannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Landrat des Landkreises Gelnhausen als untere Wasser-behörde hat die Durchführung dieser Verordnung unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von der Vorschrift des § 3 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 7

Zu-widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Absatz 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt — Wasserrechts-dezernat —, 6100 Darmstadt, Rheinstraße 62;

2. dem Landrat des Landkreises Gelnhausen — untere Wasserbehörde —, 6460 Gelnhausen;
3. dem Landrat des Landkreises Gelnhausen — Bauaufsichtsbehörde —, 6460 Gelnhausen;
4. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, 6200 Wiesbaden, Leberberg 9;
5. dem Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden — Außenstelle Hanau —, 6450 Hanau;
6. dem Katasteramt Gelnhausen, 6460 Gelnhausen;
7. dem Gemeindevorstand der Gemeinde Gründau, 6466 Gründau

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 12. 10. 1973

Der Regierungspräsident

V 14 — 79 e 04/01 (14 271) — N

gez. Dr. Wierscher

StAnz. 46/1973 S. 2017

1419 KASSEL

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen III“ des Wasserbeschaffungsverbandes Dörnberg in Habichtswald, Kreis Kassel

Auf Antrag und zugunsten des Wasserbeschaffungsverbandes Dörnberg wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—7) für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. I S. 69 ff.) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung des Wasserschutzgebietes

(1) Das Wasserschutzgebiet wird in 2 Zonen unterteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),**
Zone III (weitere Schutzzone)

(2) Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den zugehörigen Plänen (topograph. Übersichtskarte i. M. 1 : 25 000 und Katasterpläne i. M. 1 : 2000), in denen diese 2 Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung
Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung

Eine topographische Übersichtskarte ist als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

§ 2 Umfang der einzelnen Schutzzonen

(1) Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt die Grundstücke Gemarkung Breitenbach, Flur 2, Flurstücke 20, 21 teilw. und 22/1

(2) Die weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Gemarkungen Breitenbach, Martinhagen, Balhorn, Oelshausen und Ehlen.

§ 3 Verbote

(1) Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können

(2) Alle Verbote für die weitere Schutzzone (Zone III) gelten auch für den Fassungsbereich (Zone I).

(3) Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

1. die Anlage von Abwasserverregnungs- und Verrieselungsanlagen, von Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
2. die Abwasserversenkung und die Versenkung radioaktiver Stoffe;

3. die Errichtung von Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hauskläranlagen);

4. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;

5. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;

6. das Abfüllen von Öl und Treibstoff ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund;

7. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;

8. a) das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich;

b) das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; sie müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig — mindestens optisch — anzeigt;

9. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;

10. die Anlage von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation oder von Wohnbauten ohne wasserdichte, bruchfeste und korrosionsbeständige Gruben;

11. die Errichtung und der Betrieb abwassergefährlicher Betriebe, wenn nicht sichergestellt ist, daß deren Abwasser vollständig aus dem Wasserschutzgebiet herausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird;

12. die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von radioaktivem Material und zur Gewinnung von Kernenergie;

13. die Errichtung und der Betrieb von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen;

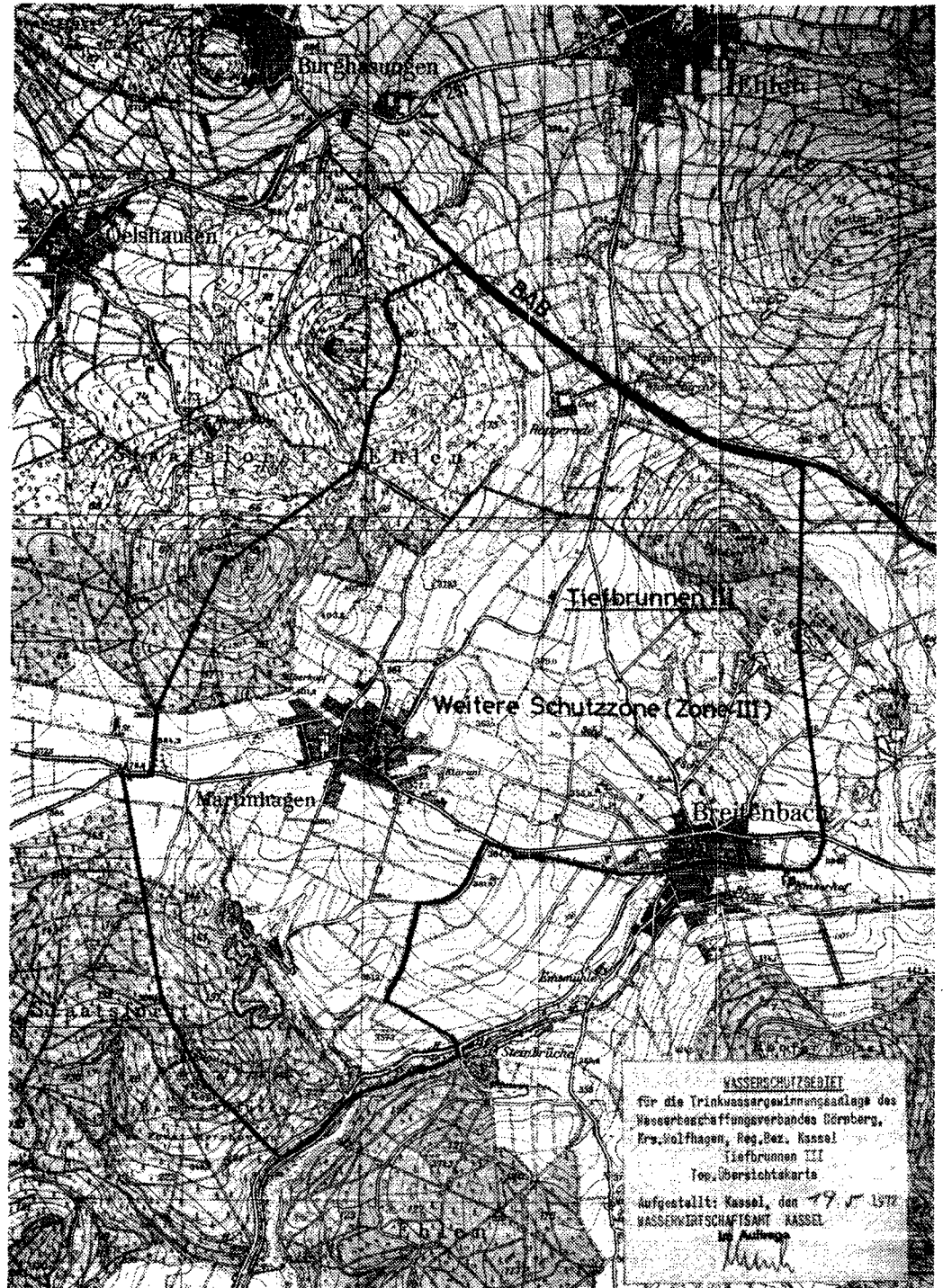
14. die Anlage neuer Friedhöfe.

(4) Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

1. das Betreten des Fassungsbereichs durch Unbefugte;
2. jegliche Verletzung der Mutterbodenschicht und der Deckschichten;
3. die Errichtung von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen;
4. jegliche Nutzung des Fassungsbereichs, insbesondere Beweidung; eine Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten und Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren diese nicht befahren;
5. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln;
6. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs;
7. das Lagern, Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden.



**Wasserschutzgebiet für die
Trinkwassergewinnungsanlage
des Wasserbeschaffungsver-
bandes Dörnberg in Habichtswald,
Kreis Kassel**

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte des Wasserbeschaffungsverbandes Dörnberg und der zuständigen staatlichen Behörden

1. den Fassungsbereich einzäunen und — soweit dieser nicht mit Wald bestanden ist — mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig pflegen;
2. die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
3. Beobachtungsstellen einrichten;

4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;

5. Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen;

6. schädliche Ablagerungen beseitigen;

7. Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsbereich versehen;

8. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation anschließen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 7

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Verordnung zu überwachen.

§ 8

Diese Verordnung mit sämtlichen Unterlagen kann eingesehen werden

1. beim Regierungspräsidenten — Wasserbuchbehörde — in Kassel, Steinweg 6;
2. beim Landrat des Landkreises Kassel — untere Wasserbehörde — in Kassel

3. beim Wasserwirtschaftsamt in Kassel

4. beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden, Leberberg 9—11;

5. beim Kreis Ausschuß des Landkreises Kassel — Kreisbauamt — in Kassel;

6. beim Wasserbeschaffungsverband Dörnberg in Habichtswald;

7. bei der Hess. Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden, Kranzplatz 4—5;

8. beim Kreis Ausschuß des Landkreises Kassel — Kreisgesundheitsamt — in Kassel

9. beim Katasteramt in Kassel.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 2. 10. 1973

Der Regierungspräsident

III/5 — 79 b 06.15 (Nr. 306)

In Vertretung

gez. Schott i. V.

StAnz. 46/1973 S. 2020

Buchbesprechungen

Bundes-Angestellentarifvertrag, Sammlung des Tarifrechts der Angestellten im öffentlichen Dienst. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachverzeichnis, herausgegeben von Robert Dittmeier, Oberregierungsrat bei der Bayr. Verwaltung der staatl. Schlösser, Gärten und Seen, und Dr. Siegfried Zängl, Regierungsdirektor in der Bayr. Staatskanzlei, 7. und 8. Ergänzungslieferung zur 1. Auflage, Stand 1. März 1973, 13,80 DM und 11,50 DM. Grundwerk einschl. 8. Erg.-Lieferung in Plastikordner 29,80 DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Die bewährte Sammlung ist nun auf den Stand vom 1. März 1973 gebracht. Die beiden Ergänzungslieferungen berücksichtigen verschiedene Änderungen des BAT, wie sie in dem 28., 29. und 30. Änderungstarifvertrag und in den neuen Vergütungstarifverträgen vereinbart worden sind. Das besondere Interesse gilt den zahlreichen Änderungen und Ergänzungen der Anlage 1 a zum BAT, der Vergütungsordnung.

Im Interesse einer besseren Übersicht wurde die Anlage 1 a zum BAT in der für den Bereich der kommunalen Arbeitgeberverbände geltenden Fassung neu gegliedert.

Problematisch wird die derzeitige Situation deshalb, weil der BAT mit dem 31. 12. 1969 außer Kraft getreten ist. Gemäß § 4 Abs. 5 Tarifvertragsgesetz gelten seine Rechtsnormen weiter, bis sie durch eine andere Abmachung ersetzt werden. Das Bundesarbeitsgericht meint in seinem Urteil vom 14. 2. 1973 — 4 AZR 178/72 — demnach in AP Nr. 6 zu § 4 TVG-Nachwirkung, eine Änderung des außer Kraft getretenen Tarifvertrages sei mit tarifvertraglicher Wirkung im Nachwirkungszustand nicht mehr möglich. Die Eingruppierung der Angestellten auf Grund der Tarifverträge zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT kann deshalb Schwierigkeiten bereiten. Es ist zu wünschen, daß die Tarifvertragsparteien recht bald ihre Verhandlungen über den neuen Tarifvertrag erfolgreich abschließen.

Richter Dr. S a n i o

Die Gebäudeabschreibung nach § 7 und § 7b EStG. Merkblatt. 29. Auflage, Juli 1973, 64 S. DIN A 5, Einzelpreis 5,80 DM. Zu beziehen durch den Verlag Deutsches Volksheimstättenwerk, 5 Köln 1, Friesenplatz 16, seine Landesverbände und den Buchhandel.

Die steuerrechtliche Behandlung des Wohnhausbesitzes ist für den Bauherrn oder Erwerber von Eigenheimen und Eigentumswohnungen schon vor Baubeginn von erheblichem Interesse. Der § 7 b EStG, der bei den finanziellen Überlegungen eine wesentliche Erleichterung bringen kann, ist zwar bis Mai 1974 ausgesetzt; es ist jedoch mit ziemlicher Sicherheit damit zu rechnen, daß der § 7b allenfalls in etwas abgeänderter Form wieder in Kraft treten wird. Das Merkblatt des Deutschen Volksheimstättenwerkes ist deshalb nach wie vor durchaus aktuell.

In dem Merkblatt wird in leicht verständlicher Form die allgemeine Behandlung des Wohnhausbesitzes in der Einkommensteuer, die Absetzung nach § 7 EStG und § 7b EStG im einzelnen behandelt. Dabei wird auch die auf diesem Gebiet verhältnismäßig umfangreiche Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes angeführt und erläutert.

Neben den besonderen Problemen bei Wochenendhäusern, Zweit- und Ferienhäusern und der für den Bauherrn, Ersterwerber und Kaufanwärter sich ergebende Fragen wird auch auf die nach wie vor für viele Eigentümer bedeutsamen Regelungen der früheren Fassung des § 7b EStG eingegangen.

Ministerialrat V e t t e r

Sammlung tierseuchenrechtlicher Vorschriften. Von Geißler-Rojahn-Stein. 12. Ergänzungslieferung, 39,50 DM. Preis des Werkes einschl. sämtlicher Ergänzungen 52,— DM. Verlag R. S. Schulz, München.

Die jetzt vorgelegte 12. Ergänzungslieferung bringt die Sammlung auf den Stand vom 1. Juni 1973.

Neben vereinzelten Berichtigungen von Hinweisen und Erläuterungen sind in die Sammlung eingefügt worden: Verordnung über Sera-

und Impfstoffe nach § 17 c des Viehseuchengesetzes vom 27. 2. 1973 (BGBl. I S. 134) mit Ausführungshinweisen vom 6. 3. 1973; Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der Vesikulären Schweinekrankheit vom 30. 4. 1973; Hasen-Einfuhrverordnung vom 6. Juli 1970 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 4. 4. 1973 (BGBl. I S. 305); Verordnung über die Einfuhr und Durchfuhr von Bienen vom 6. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2238) mit Bekanntmachung der Liste der Imkerorganisationen und Behörden gemäß § 3 (1) Bienen-Einfuhrverordnung vom 8. 1. 1973 (BANz. Nr. 13 vom 19. 1. 1973); Ergänzung der Bekanntmachungen über Zollstellen, Ausfuhrmärkte (Nutztiere) und Ausfuhrmärkte (Schlachttiere).

Die Vorbemerkung über die Bestimmungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiete der Tierseuchenbekämpfung und die Entscheidung des Rates betreffend die Verfahren des Ständigen Veterinärausschusses wurden nach dem Beitritt der neuen Mitgliedstaaten auf den jetzt gegebenen Rechtsstand gebracht. Zur Erläuterung dieser Änderungen wurde ein Auszug aus der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassung der Verträge — soweit sie den Veterinärbereich betreffen — beigelegt. Weitere Ergänzungen von EWG-Vorschriften wurden eingefügt mit: Änderung der Richtlinie des Rates vom 26. 6. 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen und Ergänzung der Richtlinie des Rates vom 15. 2. 1971 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch. Neu eingefügt in die Sammlung wurden: Richtlinien des Rates vom 12. 12. 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch und zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern sowie die Entscheidung der EWG-Kommission vom 23. 1. 1973, mit der die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt wird, beim Verbringen von Nutz- und Zuchtrindern in ihr Hoheitsgebiet zur Bekämpfung der Leukose besondere gesundheitspolizeiliche Garantien anzuwenden.

Ministerialrat Prof. Dr. Z i n n

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten. Kommentar von Ministerialdirektor Dr. Kurt Rebmann. Ministerialdirigenten Werner Roth und Ministerialrat Siegfried Herrmann n. 3. Lieferung, 272 Bl., 65,30 DM. Blattpreis 0,24 DM. Gesamtwerk 78,— DM. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart.

Mit der dritten Lieferung zu Ihrem bekannten Lose-Blatt-Kommentar tragen die Verfasser der seit Erscheinen des Kommentars vorangegangenen Entwicklung des Ordnungswidrigkeitenrechts in der Bundesrepublik umfassend Rechnung. Sie haben die seither ergangene umfangreiche Judikatur in Ihre Erläuterungen eingearbeitet, das Schrifttum ausgewertet und die für das Ordnungswidrigkeitenrecht bedeutsamen neueren Rechts- und Verwaltungsvorschriften in das Werk aufgenommen. So enthält der Anhang zu dem Kommentar, insbesondere die Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministers für Verkehr für die Erteilung einer Verwarnung (Verwarnungsgeldkatalog), den weitgehend bundeseinheitlich erlassenen Bußgeldkatalog für Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten und den das Bußgeldverfahren betreffenden Teil der Richtlinien für das Strafverfahren (RiStBV). Zur besseren Handhabung für den Benutzer wurden erstmals (auszugsweise) einschlägige Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, der Reichsabgabenordnung, des Außenwirtschaftsgesetzes, des Wirtschaftsstrafgesetzes und der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte aufgenommen. Im Anschluß an den Text des Verwaltungszustellungsgesetzes — Bund — wurden die hierzu ergangenen „Allgemeinen Verwaltungsvorschriften“ eingefügt.

Soweit die Kommentierung selbst überarbeitet worden ist, liegt der Schwerpunkt der Ausführungen bei den Vorschriften über die Verjährung und bei denjenigen Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren, das gerichtliche Verfahren und das Vollstreckungsverfahren, mit denen sich Rechtsprechung und Literatur besonders stark befassen haben. Hervorzuheben ist die klare Diktion und die gute Gliederung der ausführlichen Erläuterungen.

- n g -

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1973

Montag, den 12. November 1973

Nr. 46

Gerichtsangelegenheiten

3747

Erweiterung der Erlaubnisurkunde

371a E-1.668: Die der Firma Frankfurter Inkasso Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Frankfurt (Main), Große Friedberger Str. 23-27, am 10. Juli 1958 erteilte und am 4. 2. 1960, 23. 3. 1960 und 15. 6. 1962 erweiterte Erlaubnisurkunde für die außergerichtliche Einziehung von Forderungen einschl. des Erwerbs von Forderungen zur Geltendmachung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung wird, wie folgt, ergänzt: Außer den zur Ausübung der Erlaubnis berechtigten Herren Dr. Harald Schleusener, Dr. Walter Röder, Dr. Walter Schuster und Dr. Kurt Salaba sind nunmehr auch die Prokuristen

1. Heinz Paschke, 6 Frankfurt (Main), Dunantring 18,
 2. Günter Mettke, 6051 Nieder-Roden, See-straße 34,
 3. Rolf Lantusch, 6 Frankfurt (Main), Glaserstr. 3,
- zur Ausübung der erteilten Erlaubnis berechtigt.

6000 Frankfurt (Main), 1. 11. 1973

Der Präsident des Amtsgerichts

Veröffentlichungen

3748

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 127 des Richters Reinhard Wollenteit bei dem Landgericht Frankfurt am Main, ausgestellt am 5. 6. 1973 vom Präsidenten des Landgerichts Frankfurt am Main, ist in Verlust geraten und wurde für ungültig erklärt.

6000 Frankfurt, 29. 10. 1973

Der Präsident des Landgerichts

Güterrechtsregister

3749

GR 386 — Neueintragung: Eheleute Horst Sartorius, Industriekaufmann, und Inge Sartorius geb. Oberle, beide wohnhaft in Homberg/Ohm 1, Marburger Straße 26.

Durch Vertrag vom 19. September 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

632 Ailsfeld, 24. 10. 1973

Amtsgericht

3750

GR 181 — 19. 10. 1973: Die Eheleute Zahn-techniker Harry Minuth und Frau Gudrun Minuth, geb. Guicking, beide wohnhaft in Twistetal-Berndorf, Blumenstraße 22, haben durch Vertrag vom 28. September 1973 Gütertrennung vereinbart.

3548 Arolsen, 19. 10. 1973

Amtsgericht

3751

GR 597 — 18. 10. 1973: Engelbert Schrod, Studienrat, in Münster, und Mathilde Renate geb. Frühwein.

Durch Vertrag vom 7. 5. 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

6110 Dieburg, 18. 10. 1973

Amtsgericht

3752

GR 598 — 18. 10. 1973: Michael Voß, Goldschmied, in Nieder-Roden-Rollwald, und Susanne geb. Glenz.

Durch Vertrag vom 8. 8. 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

6110 Dieburg, 18. 10. 1973

Amtsgericht

3753

GR 599 — 18. 10. 1973: Manfred Friedrich Hoffmann, Autohändler, in Eppertshausen, und Brigitte Hedwig geb. Fietz.

Durch Vertrag vom 16. 7. 1973 ist Gütertrennung ab Tag der Eheschließung vereinbart.

6110 Dieburg, 18. 10. 1973

Amtsgericht

3754

GR 600 — 18. 10. 1973: Hubert Müller, Fuhrunternehmer, in Münster, und Helga geb. Roßkopf.

Durch Vertrag vom 6. 8. 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

6110 Dieburg, 18. 10. 1973

Amtsgericht

3755

GR 601 — 18. 10. 1973: Georg Uwe Rudolf Blaschke, Flugzeugführer, in Nieder-Roden, und Gisela Irmgard geb. Stübing.

Durch Vertrag vom 31. 7. 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

6110 Dieburg, 18. 10. 1973

Amtsgericht

3756

GR 602 — 18. 10. 1973: Wilhelm Köbel, Maurermeister, in Mosbach, und Hiltrud geb. Becker.

Durch Vertrag vom 26. 7. 1973 ist Gütertrennung ab 1. 8. 1973 vereinbart.

6110 Dieburg, 18. 10. 1973

Amtsgericht

3757

GR 603 — 18. 10. 1973: Dieter Wilhelm August Stremme, Techniker, in Urberach, und Christa geb. Braun.

Durch Vertrag vom 13. 8. 1973 ist Gütertrennung ab 1. 1. 1973 vereinbart.

6110 Dieburg, 18. 10. 1973

Amtsgericht

3758

GR 604 — 18. 10. 1973: Moritz Rosenthal, Rentner, in Nieder-Roden, und Hildegard geb. Wilhelm. Durch Vertrag vom 24. 8. 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

6110 Dieburg, 18. 10. 1973

Amtsgericht

3759

6 GR 648 — Neueintragung — 23. Oktober 1973: Eheleute Malermeister Hans Georg Günter Möller und Christine Helga geb. Schäfer, in Waldkappel-Rechtebach, Haus Nr. 28.

Durch Vertrag vom 31. August 1973 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Der Ehemann verwaltet das Gesamtgut.

3440 Eschwege, 23. 10. 1973

Amtsgericht

3760

GR 1887 — 23. 10. 1973: Meyer, Hubertus Siegfried, Kriminalbeamter, Meyer geb. Monk, Gudrun Irene, 6361 Friedberg/H. 4, Haalweg 1.

Gütertrennung durch Vertrag vom 3. September 1973.

6360 Friedberg, 23. 10. 1973

Amtsgericht

3761

GR 1888 — 25. 10. 1973: Kurt Karl Loos, Fliesenleger, und Theresia Loos geb. Spura, Niddatal 2, Mühlberg 1a.

Gütergemeinschaft gemäß Vertrag vom 3. August 1973. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6360 Friedberg, 25. 10. 1973

Amtsgericht

3762

GR 133 — 22. Oktober 1973: Die Eheleute Norbert Karl Heinz Heller und Karin Martha Gertrud geb. Durzynski, Kleinglis, Ortsteil Kerstenhausen, Schulstraße Nr. 3, haben durch notariellen Vertrag vom 23. August 1973 Gütertrennung vereinbart.

3580 Fritzlar, 22. 10. 1973

Amtsgericht

3763

GR 391 — Neueintragung: Schausteller Johann Rübe, Hasselroth, Ortsteil Neuenhaßlau, Kirchgasse 7a. und Katharina geb. Lenhart.

Durch Vertrag vom 28. Dezember 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 22. 10. 1973

Amtsgericht

3764

GR 392 — Neueintragung: Zimmermeister Friedrich Heinz Graf, Lohrhaupten, Lohrer Straße 19, und Monika Erna geb. Birkelbach.

Durch Vertrag vom 29. Juni 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 22. 10. 1973

Amtsgericht

3765

41 GR 1469 — 25. 9. 1973: Eheleute Kraftfahrer Julius Dobuschtschak und Frida geb. Diringer, beide wohnhaft in Wolfgang, haben durch Vertrag vom 9. 8. 1973 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 22. 10. 1973

Amtsgericht, Abt. 41

3766

41 GR 1472 — 9. 10. 1973: Eheleute Bernhard Julius Bechmann geb. am 29. 5. 1934, wohnhaft in Nidderau I, und Christa geb. Förster, geb. am 8. 6. 1941, wohnhaft daselbst.

Durch Vertrag vom 17. 4. 1973 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Zum Gesamtgut soll auch dasjenige gehören, was jeder der Ehegatten mit Rücksicht auf ein zukünftiges Erbrecht, von Todeswegen oder als Schenkung erwirbt. Die Verwaltung des Gesamtgutes soll beiden Ehegatten gemeinschaftlich zustehen.

645 Hanau, 12. 10. 1973

Amtsgericht, Abt. 41

3767

41 GR 1473 — 11. 10. 1973: Eheleute Werbeberater Franz Josef Wiesehöfer, Großauheim, und Helga geb. Hofmann, ebenda.

Durch Vertrag vom 30. 11. 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 16. 10. 1973

Amtsgericht, Abt. 41

3768

41 GR 1474 — 11. 10. 1973: Eheleute Kfm. Gerhard Reus und Lieselotte geb. Kressel, Hanau.

Durch Vertrag vom 30. 7. 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 16. 10. 1973

Amtsgericht, Abt. 41

3769

GR 289 — Neueintragung — 18. Oktober 1973: Eheleute Walter Dieter Langenbach und Rosemarie geb. Beengaard, Burg Dillkreis, Hauptstraße 14a.

Durch Ehevertrag vom 8. August 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

6348 Herbhorn, 18. 10. 1973

Amtsgericht

3770

GR 255 — Neueintragung — 24. 10. 1973: Ehegatten Facharzt Dr. Gernot Bauer und Brigitte Bauer geb. Toben in Hofgeismar, Bahnhofstraße 40.

Durch Vertrag vom 18. September 1973 ist Gütertrennung vereinbart.
3520 Hofgeismar, 25. 10. 1973 **Amtsgericht**

3771

GR 532 — 28. Mai 1973: Bankkaufmann Bernhard Stehr und dessen Ehefrau Gabriele geb. Mischke, beide wohnhaft in Klein-Krotzenburg, Pommernstraße 4.

Durch Erklärung vom 2. Februar 1973 besteht Gütertrennung.

GR 533 — 13. Juni 1973: Kfm. Angestellter Dieter Jürgen Erhard und Wilhelmine Friederike geb. Pfeifer, Kauffrau, beide wohnhaft in Klein-Krotzenburg, Kettelerstraße 82.

Durch Erklärung vom 15. Mai 1973 besteht Gütertrennung.

GR 534 — 8. Juni 1973: Tontechniker Rudolf Gottfried Müller und Karin geb. Schnell, Verwaltungsangestellte, beide wohnhaft in Zellhausen, Neckarstraße 13.

Durch Erklärung vom 23. Mai 1973 besteht Gütertrennung.

GR 535 — 13. Juni 1973: Angestellter Ludwig Wilhelm Walter Krämer und Giovanna Rosa geb. Raffl, Kauffrau, beide wohnhaft in Jügesheim, Ludwigstraße 85.

Durch Erklärung vom 25. April 1973 besteht Gütertrennung.

GR 536 — 25. Juni 1973: Tankstellenpächter Dietmar Polentz und Ute geb. Brunig, beide wohnhaft in Jügesheim, Wilhelm-Leuschner-Straße 28.

Durch Erklärung vom 29. Mai 1973 besteht Gütertrennung.

GR 537 — 12. Juli 1973: Buchhalter Gerfried Falko Bönnisch und Ruth geb. Schatta, Kauffrau, beide wohnhaft in Dudenhofen, Saalburging 10.

Durch Erklärung vom 19. Juni 1973 besteht Gütertrennung.

GR 538 — 25. Juli 1973: Kraftfahrzeugmeister Arnold Fischer und Inge Irene geb. Wolfram, Hausfrau, beide wohnhaft in Froschhausen, Feldstraße 20.

Durch Erklärung vom 15. Mai 1973 besteht Gütertrennung.

GR 539 — 6. August 1973: Kfm. Angestellter Dieter Becker und Helga geb. Heil, beide wohnhaft in Weiskirchen, Friedensstraße 27.

Durch Erklärung vom 6. Juli 1973 besteht Gütertrennung.

GR 540 — 3. September 1973: Kaufmann Rudolf Manz und Brigitte geb. Schobert, beide wohnhaft in Jügesheim, Ostring 24.

Durch Erklärung vom 4. Juni 1973 besteht Gütertrennung.

GR 541 — 3. September 1973: Kaufmann Karlheinz Koch und Heidemarie geb. Machmerth, beide wohnhaft in Froschhausen, Außenliegend 2.

Durch Erklärung vom 12. Juli 1973 besteht Gütertrennung.

GR 542 — 10. Oktober 1973: Handelsvertreter Claus Lund und Christa geb. Lenhardt, beide wohnhaft in Jügesheim, Seligenstädter Straße 21.

Durch Erklärung vom 7. September 1973 besteht Gütertrennung.

GR 543 — 10. Oktober 1973: Kaufmann Dieter Kloos und Helga geb. Förschner, Kauffrau, beide wohnhaft in Hainhausen, Wilhelm-Leuschner-Straße 8.

Durch Erklärung vom 31. August 1973 besteht Gütertrennung.

GR 544 — 16. Oktober 1973: Kaufmann Horst Bruno Sattler und Elke Sybille Margarete geb. Koch, Kauffrau, beide wohnhaft Klein-Welzheim, Liebigstraße 18.

Durch Erklärung vom 13. Juli 1973 besteht Gütertrennung.
6453 Seligenstadt, 25. 10. 1973 **Amtsgericht**

Vereinsregister**3772**

VR 270 — Neueintragung: Kinderladen Karben, Sitz des Vereins ist Karben 3.
6368 Bad Vilbel, 29. 10. 1973 **Amtsgericht**

3773

VR 270 — Neueintragung — 18. 10. 1973: Baby-Beat-Verein in Nieder-Roden.
611 Dieburg, 18. 10. 1973 **Amtsgericht**

3774

VR 271 — Neueintragung — 25. 10. 1973: Sportverein 1920 Heubach, Sitz: Heubach.
6110 Dieburg, 25. 10. 1973 **Amtsgericht**

3775

VR 180 — Neueintragung — 18. Oktober 1973: Fremdenverkehrsverein Niedenstein. Sitz: Niedenstein.
3580 Fritzlar, 19. 10. 1973 **Amtsgericht**

3776

41 VR 601 — 15. 10. 1973: Elternverein Eichen, Sitz: Nidderau.
645 Hanau, 15. 10. 1973 **Amtsgericht, Abt. 41**

3777

41 VR 602 — 15. 10. 1973: Elternverein Hochstadt, Sitz: Hochstadt.
645 Hanau, 15. 10. 1973 **Amtsgericht, Abt. 41**

3778

VR 348 Neueintragung: Hundefreunde — Weiten-Gesäß —; Sitz: Michelstadt, Stadtteil Weiten-Gesäß.
612 Michelstadt, 22. 10. 1973 **Amtsgericht**

3779

VR 1758 — Neueintragung — 19. 10. 1973: autonomes Kommunikationszentrum, Wiesbaden.

Löschungen:

VR 1102 — 10. 7. 1973: Europäische Gesellschaft für Kur- und Erholungshäuser, Wiesbaden. Dem Verein ist vom Regierungspräsidenten in Darmstadt gem. § 22 BGB Rechtsfähigkeit verliehen worden. Der Eintrag im Vereinsregister wird daher gelöscht.

VR 1408 — 18. 10. 1973: Verband der Spirituosenhersteller in Hessen und Rheinland-Pfalz, Wiesbaden. Der Verein ist wegen Wegfall aller Mitglieder von Amts wegen gelöscht.
6200 Wiesbaden, 24. 10. 1973 **Amtsgericht**

Liquidationen**3780****Veröffentlichung nach § 50 BGB**

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung des Vereins „Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Kassel e. V.“ am 27. 9. 1973 ist der Verein zum 31. 10. 1973 aufgelöst worden.

Gläubiger werden gebeten, noch bestehende Forderungen innerhalb einer Frist von 6 Monaten an den Vorstand des Vereins zu richten.

3500 Kassel, 24. 10. 1973

Der Vorstand:
Peter Bauche
Hans-Dieter Goeschel
Anke Schurian

Vergleiche — Konkurse**3781**

2 N 9/72: In dem Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen des verstorbenen Kaufmanns Hans Friedrich Lötting, Men-

geringhausen, Melcherbruch 1, soll eine Abschlagszahlung von 10% stattfinden. Verfügbar sind rd. 6000,— DM, zu berücksichtigen rd. 44 482,— DM.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Arolsen, Az.: 2 N 9/72, niedergelegt.

3548 Arolsen, 31. 10. 1973

Der Konkursverwalter:
Dr. jur. Hans Walter Rhode
Rechtsanwalt und Notar

3782

40 VN 13/1973 — Vergleichsverfahren: Die Firma Erdbau-Geräte Schmidt + Koch Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Bremen, Funkschneise 13, Herstellung und Vertrieb von Erdbaugeräten aller Art pp., gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer a) Kaufmann Waldemar Koch, Bremen, b) Kaufmann Friedrich Wilhelm Ilge, Bremen, diese vertreten durch die RAe. Dr. Vogel etc., Bremen, Breitenweg 1A, hat durch einen am 28. Oktober 1973 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt D. von Wahl, Bremen, Sögestraße 46, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

2800 Bremen, 29. 10. 1973 **Amtsgericht**

3783

2 N 18/73 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma Münch Motorradfabrik, Gesellschaft zur Herstellung von Motorrädern und sonstigen Maschinen mit beschränkter Haftung in 6472 Altenstadt-Waldsiedlung, Heegwaldstraße, gesetzlicher Vertreter: Geschäftsführer und Kaufmann Gerhard Loos aus Kefenrod-Bindsachsen ist am 1. November 1973, 16.30 Uhr Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Heinz Röder in 647 Büdigen 1, Bahnhofstraße Nr. 16.

Konkursforderungen sind bis zum 5. Januar 1974 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 137 KO bezeichneten Gegenstände, Montag, den 3. Dezember 1973, vormittags 9.00 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Montag, den 11. Februar 1974, vormittags 9.00 Uhr, im Amtsgericht in Büdigen, Schloßgasse 22, I. Stockwerk, Saal 8. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner ausändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 5. Januar 1974 anzeigen.

6470 Büdigen, 2. 11. 1973 **Amtsgericht**

3784

34 N 41/71: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Martin Wilhelm, 6051 Nieder-Roden, wird, nachdem der in den Vergleichsterminen vom 29. 8. und 26. 9. 1973 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 3. 10. 1973 bestätigt wurde, aufgehoben.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 4374,66 DM, seine Auslagen auf 859,14 DM festgesetzt.

611 Dieburg, 23. 10. 1973 **Amtsgericht**

3785

5 N 21/73 — **Beschluß** — **Nachlaßkonkursverfahren**: Über den **Nachlaß** des am 5. Mai 1973 verstorbenen **Getränkehändlers Erwin Wickel aus Sechshelden/Dillkreuz** wird heute, am 29. Oktober 1973, 12.00 Uhr, das Nachlaßkonkursverfahren eröffnet, da der Nachlaß überschuldet ist.

Der Rechtsanwalt Joachim Wienecke in Herborn, Schloßstraße 3, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 10. Dezember 1973 bei dem Gericht in 2 Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mit einzureichen oder spätestens im Termin vorzulegen.

Es wird zur Beschlusfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Donnerstag, den 6. Dezember 1973, 10.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Donnerstag, den 3. Januar 1974, 10.00 Uhr, vor dem hiesigen Gericht, Zimmer 18, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an die den Nachlaß vertretenden Personen zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 20. November 1973 Anzeige zu machen.

6340 Dillenburg, 29. 10. 1973 **Amtsgericht**

3786

5 N 16/72 — **Nachlaßkonkursverfahren**: In dem Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen der am 10. 11. 1972 verstorbenen **Lehrerin Ursula Bartels, geb. Rubik, zuletzt wohnhaft in Steinbach/Dillkreis, Im Keismich 3b**, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf den 20. 12. 1973, 10.00 Uhr, Zimmer 108, vor dem Amtsgericht Dillenburg, Wilhelmstr. 7, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 1111,54 DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 1,52 DM festgesetzt.

6340 Dillenburg, 18. 10. 1973 **Amtsgericht**

3787

81 N 405/72 — **Beschluß**: Das **Konkursverfahren über das Vermögen der Prolectric elektrische Geräte Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 6092 Kelsterbach/Main, Am grünen Weg 12**, wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit aufgehoben, § 163 KO.

6000 Frankfurt/Main, 30. 10. 1973

Amtsgericht, Abt. 81

3788

81 N 41/73 — **Beschluß**: In dem **Konkursverfahren über das Vermögen der FAR EAST TRAVEL CENTRE Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 6 Frankfurt/Main, Am Hauptbahnhof 8**, wird Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen auf

den 22. Januar 1974, 10.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt/Main, Gerichtsstraße 2, Geb. B, I. Stock, Zimmer 137, anberaumt.

6000 Frankfurt/Main, 24. 10. 1973

Amtsgericht, Abt. 81

3789

42 N 21/70 — **Beschluß**: In dem **Konkursverfahren über den Nachlaß** der am 5. August 1966 in Gießen verstorbenen, zuletzt in **Großen-Linden wohnhaft gewesen Anna Brückel, geb. Wolf**, wird der Schlußtermin gemäß § 162 KO auf den 12. Dezember 1973, 9.00 Uhr, Zimmer 131, vor dem Amtsgericht in Gießen, Gutfleischstraße 1, bestimmt.

Weitere Tagesordnung: Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis (zu berücksichtigende bevorrechtigte und nicht bevorrechtigte Forderungen bei der Verteilung sind z. Z. nicht vorhanden), Beschlusfassung evtl. Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke, Prüfung evtl. noch nachträglich angemeldeter Forderungen und Genehmigung der Beibehaltung des bisherigen vorläufigen Konkursverwalters, der durch Beschluß vom 14. 6. 1972 an Stelle des während des Konkursverfahrens verstorbenen Verwalters ernannt worden war.

Die Vergütung des Konkursverwalters einschließlich der Vergütung des verstorbenen Konkursverwalters ist auf 600,— Deutsche Mark, die zu erstattenden Auslagen sind auf 250,— DM festgesetzt.

63 Gießen, 22. 10. 1973 **Amtsgericht**

3790

42 N 24/73 — **Beschluß** — **Konkursverfahren**: Über das Vermögen des **Kaufmanns Gerhard Schlienbecker, Gießener Heizölkontor, 63 Gießen, Schlesische Straße 24**, ist am 1. November 1973, 12.00 Uhr, **Konkurs** eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwältin Dinter, Bad Nauheim, Mozartstr. 9.

Konkursforderungen sind bis zum 20. Dezember 1973 dem Gericht in 2 Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen, oder diese im Termin vorzulegen. Termin zur Beschlusfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines anderen Verwalters, eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in den §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände ist der 13. Dezember 1973, 14.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen der 10. Januar 1974, 14.00 Uhr, Amtsgericht, Zimmer 100.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache gesonderte Befriedigung erlangt, bis zum 20. Dezember 1973 dem Verwalter anzeigen.

63 Gießen, 1. 11. 1973 **Amtsgericht**

3791

2 N 33/72 — **Nachlaßkonkursverfahren**: Über das Vermögen des am 23. 9. 1970 verstorbenen **Manfred Kaleck, zuletzt wohnhaft in Stockstadt, Pariser Str. 11**, wird heute am 25. Oktober 1973, 12.00 Uhr, **Nachlaßkonkurs** eröffnet, da der Nachlaß überschuldet ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Mittelstädt, 61 Darmstadt, Hülgestr. 47.

Konkursforderungen sind bis zum 2. 1. 1974 bei Gericht in zweifacher Ausfertigung anzumelden.

Termin zur Beschlusfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134, 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Donnerstag, den 6. 12. 1973, 11.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Donnerstag, den 31. 1. 1974, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Groß-Gerau, Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis 15. 11. 1973 anzeigen.

6080 Groß-Gerau, 26. 10. 1973 **Amtsgericht**

3792

9 N 26/71 — **Beschluß**: In dem **Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Original-Oelfeuer-Oyromat GmbH, Kelkheim/Taunus**, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Montag, den 4. Februar 1974, 9.30 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht — Nebengebäude —, Georg-Pingler-Straße Nr. 19, Sitzungssaal, bestimmt.

6240 Königstein, 29. 10. 1973 **Amtsgericht**

3793

1 N 6/73: In dem **Nachlaßkonkursverfahren** des August Juppe wird gemäß § 151 KO folgendes öffentlich bekanntgegeben:

Die Summe der festgestellten Forderungen beträgt: 4573,61 DM. Die zur Verteilung verfügbare Masse beträgt: 3237,62 DM.

3540 Korbach, 5. 11. 1973

Der Konkursverwalter:
Horst Gürtler
Rechtsbeistand

3794

VN 1/73 — **Vergleichsverfahren** — **Beschluß**: Der **Bauunternehmer Johann Hamm aus Lampertheim, Inhaber der Bauunternehmung Johann Hamm, 684 Lampertheim, Wilhelmstr. 113**, hat durch einen am 29. 10. 1973 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 VglO wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens Rechtsanwalt und Notar Wilhelm Stach, Lampertheim, Kaiserstr., zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Folgende Verfügungsbeschränkungen werden dem Schuldner auferlegt:

1. Es wird gegen den Schuldner heute um 10.45 Uhr ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.
2. Dem Schuldner wird verboten, über die im Grundbuch von Lampertheim, Band Nr. 15, Blatt 1056, Flur 2, Nr. 601, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelmstraße 115, 25 m², Flur 2, Nr. 602, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelmstr. 115, 356 m², Flur 2, Nr. 603/1, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelmstr. 115, 263 m², und Flur 2, Nr. 593/2, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelmstr. 113, 1692 m², eingetragenen Grundstücke zu verfügen.
3. Über Vermögensgegenstände darf der Schuldner nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen, Verbindlichkeiten darf er nur mit dessen Zustimmung eingehen.

6840 Lampertheim, 1. 11. 1973 **Amtsgericht**

3795

7 VN 7/73 — **Vergleichsverfahren**: Die **Firma allia Gesellschaft für Handel und**

Vertrieb mit beschränkter Haftung & Co. Heusenstamm" Kommanditgesellschaft in Heusenstamm, Philipp-Reis-Straße 10, gesetzlich vertreten durch die Firma allia, Gesellschaft für Handel und Vertrieb mit beschränkter Haftung, Heusenstamm, diese wiederum vertreten durch ihre Geschäftsführer, die Kaufleute Peter Pütz, 1000 Frankfurt/Main-Oberrad, Offenbacher Landstraße 537, und Dr. Ernst Döring, 45 Hanau/Main, Friedrich-Ebert-Anlage Nr. 29, hat durch einen am 30. Oktober 1973 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird als zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens Rechtsanwalt Horst Mann, 605 Offenbach/Main, Kaiserstraße 46, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Folgende Verfügungsbeschränkungen werden angeordnet:

Gemäß § 12 VglO wird angeordnet, daß die im § 57 VglO bezeichneten Beschränkungen der Schuldnerin eintreten und daß dem vorläufigen Verwalter die dort vorgesehenen Befugnisse des Vergleichsverwalters zustehen. Ferner wird heute um 4.20 Uhr ein allgemeines Veräußerungsverbot für die Schuldnerin erlassen. Die Wirkung dieser Maßnahmen bestimmt sich ausschließlich nach den §§ 62 bis 64 VglO.

50 Offenbach/Main, 30. 10. 1973

Amtsgericht

796

5 N 6/72 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Lothar Emrich, Grävenwiesbach (Fa.), Ortsteil Hundstadt/Ts., Hauptstr. 44, wird eingestellt, mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse (204 KostO). Die erschienenen Gläubiger sind nicht bereit, einen weiteren Vorstoß zu leisten.

Die Vergütung des Konkursverwalters elmut Burghardt in Frankfurt (Main) wird auf 600,— DM (i. W.: sechshundert deutsche Mark) und seine Auslagen einschließlich Mehrwertsteuer auf 293,13 DM (i. W.: zweihundertdreundneunzig 13/100 deutsche Mark) festgesetzt.

Termin zur Abnahme der Schlußrechnung durch die Gläubigerversammlung wird auf Mittwoch, den 19. Dezember 1973, 10.00 Uhr, Zimmer 17, bestimmt.

90 Usingen/Ts., 24. 10. 1973 Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht an Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Recht im Versteigerungstermin zum öffentlichen Verkauf auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den anderen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den besprochenen Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung eines Grundstücks oder seines Zubehörs

(§§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3797

K 11/73 (K 19/73): Das im Grundbuch von Philippsthal/Werra, Kreis Hersfeld-Rotenburg, Band 32, Blatt Nr. 628 (Reichsheimstätte) eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Philippsthal, Fl. 7, Flurstück 8/23, Hof- und Gebäudefläche, Mittelstraße, Haus Nr. 22, Größe 5,93 Ar, soll am 16. Januar 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Hersfeld, Dudenstr. 10, Zimmer 12, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. Mai 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): auf der einen Grundstücks Hälfte:

a) Frau Lieselotte Kelm, geb. Schneck, in Philippsthal/Werra, Hattorfer Str. 16,

b) Frau Hannelore Schneck in Lampertheim, Wilhelmstr. 57, zu a) und b) zur ideellen Hälfte in ungeteilter Erbengemeinschaft, und hinsichtlich der anderen Grundstücks Hälfte: am 20. 7. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Lieselotte Kelm, geb. Schneck in Philippsthal zur ideellen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 16. 10. 1973 Amtsgericht

3798

5 K 3/73 und 5 K 6/73 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Kirch-Göns, Band 45, Blatt 1864, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Kirch-Göns, Flur 6, Flurstück Nr. 99, Hof- und Gebäudefläche, Schneidwaldstr. 5, Größe 6,96 Ar,

soll am 30. Januar 1974, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Butzbach, Färbgasse 24, Zimmer Nr. 1 (Sitzungssaal) durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. Mai 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kraftfahrer Wilhelm Denedde und seine Ehefrau Emmi Denedde geb. Krämer, beide in Butzbach Stadtteil Kirch-Göns.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 183 920,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6306 Butzbach, 1. 11. 1973 Amtsgericht

3799

61 K 14/73: Die im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk V, Band 74, Blatt 3788, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur 6, Flurstück 335, Gartenland, Weinbergstr., Größe 1,75 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Darmstadt, Flur 6, Flurstück 336, Hof- und Gebäudefläche, Weinbergstraße 3, Größe 2,03 Ar, sollen am 17. Januar 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildensplatz 12, I. Stock, Saal 508, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 2. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2a) Elisabeth Schäfer, geb. Rudolph, Ehefrau des Ing. Heinrich Schäfer in Darmstadt,

b) Sängerin Johanna Rudolph in Darmstadt,

c) Emilie Keim, Witwe, geb. Rudolph, in Darmstadt.

d) Ruth Schubert, geb. Rudolph, Ehefrau des Bankangestellten Wolfgang Schubert in Darmstadt, — zu a) bis d) in ungeteilter Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 1. 10. 1973

Amtsgericht, Abt. 61

3800

61 K 92/71: Das im Grundbuch von Seeheim, Band 94, Blatt 3729, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Seeheim, Flur 3, Flurstück 184/1, Wald (Holzung), Im obersten Hützenberg, Größe 5,35 Ar,

soll am 10. Januar 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildensplatz 12, I. Stock, Saal 506, auf Antrag des Konkursverwalters gemäß § 172 ZVG versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 1. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Heinz Dieter Wolf in Frankfurt/Main.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 1. 10. 1973

Amtsgericht, Abt. 61

3801

8 K 21/73: Die im Grundbuch von Straßenebersbach, Band 51, Blatt 1788, eingetragene Grundstücke,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Straßenebersbach, Flur 9, Flurstück 444/107, Grünland, Uterwanshausen, Größe 3,99 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Straßenebersbach, Flur 20, Flurstück 198, Ackerland, Hinterm Forst, 3. Gew., Größe 8,64 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Straßenebersbach, Flur 9, Flurstück 163, Grünland, Vor der Heg, 3. Gew., Größe 9,93 Ar,

sollen am 9. Januar 1974, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. Juli 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schreiner August Englert, Ewersbach/Dillkreis.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 4	= 558,60 DM,
lfd. Nr. 5	= 345,60 DM,
lfd. Nr. 6	= 794,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 26. 10. 1973 Amtsgericht

3802

84 K 52/73: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Griesheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Band 21, Blatt 519, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Griesheim, Flur Nr. 15, Flurstück 1004/228 Hof- und Gebäudefläche, Autogenstr. 23, Größe 4,48 Ar,

am Montag, dem 21. Januar 1974, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. Juli 1973 (Versteigerungsvermerk eingetragen): 1. Wilhelmine Neubeck, geb. Noll, in Frankfurt am Main-Schwanheim, 2. Schlosser Hans Klaus Nathal in Frankfurt am Main-Bornheim, je zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 72 133 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 25. 10. 1973
Amtsgericht, Abt. 84

3805

84 K 36/72: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 41, Band 29, eingetragenen Wohnungseigentumsrechte an dem Grundstück, Flur 6, Flurstück 16/6, Hof- und Gebäudefläche, Gießfeldstr. 10, Größe 6,43 Ar, Blatt 1007: 188,1001/1000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 7 bezeichneten Wohnung, 3. Stock, Mitte,

Blatt 1008: 37,2590/1000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 8 bezeichneten Wohnung, 3. Stock, rechts,

Blatt 1009: 118,9849/1000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit G bezeichneten Garagengebäude, alle beschränkt durch Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, am Donnerstag, 14. Februar 1974, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 2. 1973 (Versteigerungsvermerk eingetragen): 1. Ruth Elise Schäfer, geb. Bullmer, 2. Norbert Schäfer, beide Frankfurt am Main, je zu 1/2.

Der Wert der Anteile ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt: Blatt 1007: 202 500 DM, Blatt 1008: 40 100 DM, Blatt 1009: 89 500 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 25. 10. 1973
Amtsgericht, Abt. 84

3804

K 9/73: Die ideelle Hälfte der im Grundbuch von Seidenbuch, Band 6, Blatt 182, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Seidenbuch, Flurstück 53/4, Hof- und Gebäudefläche, Mittelgasse 1, Größe 2,99 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Seidenbuch, Flurstück 50/1, Hof- und Gebäudefläche, Mittelgasse 1, Größe 0,25 Ar,

sollen am 31. Januar 1974, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürh/Odw., Heppenheimer Str. 15, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der Grundstückshälften am 8. Mai 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Erwin Künzler, Kraftfahrer in Nieder-Mumbach (jetzt Lindenfels-Seidenbuch, Mittelgasse 1).

Der halbe Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 14 750 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürh/Odw., 1. 10. 1973
Amtsgericht

3805

K 26/73 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Hellstein, Band 20, Blatt 465, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hellstein, Flur 3, Flurstück 197, Hof- und Gebäudefläche, Steingesweg 3, Größe 11,53 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hellstein, Flur 3, Flurstück 198, Ackerland, Am Steinges, Größe 16,14 Ar,

sollen am Freitag, dem 4. Januar 1974, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen,

Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. August 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Christel Hohns, geb. Held, in Hellstein.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

für Flur 3, Flurstück 197 = 44 336 DM,
für Flur 3, Flurstück 198 = 6 456 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 25. 10. 1973
Amtsgericht

3806

2 K 28/73: Das im Grundbuch von Stockstadt, Band 10, Blatt 1563, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Stockstadt, Flur 7, Flurstück 303, Hof- und Gebäudefläche, Sudetenstr. 22, Größe 7,14 Ar,

soll am 17. Januar 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Str. 4, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 5. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Adolf Zielke, Stockstadt, zu 1/2,
b) dessen Ehefrau Rosa Gertrude, geb. Hermann, daselbst, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 30. 10. 1973
Amtsgericht

3807

2 K 37/72 — 2 K 29/73: Der im Grundbuch von Mörfelden, Band 108, Blatt 5859, eingetragene 162/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Mörfelden, Flur 4, Flurstück 451, Hof- und Gebäudefläche, Elbestr. 2, Größe 5,79 Ar,

soll am 15. Januar 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude — Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Str. 4 — durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 9. 72 u. 25. 5. 73 (Tage des Versteigerungsvermerks):

a) Manfred Winn, Mörfelden, zu 1/2,
b) Elis. Winn geb. Link, daselbst, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 31. 10. 1973
Amtsgericht

3808

2 K 29/72: Die im Grundbuch von Haßloch, Band 18, Blatt 700, eingetragenen Grundstückshälften der Ria Böhme,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Haßloch, Flur 1, Flurstück 1326, Hof- und Gebäudefläche, Mathias-Grünwald-Str. 35, Größe 2,12 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Haßloch, Flur 1, Flurstück 1332, Hof- und Gebäudefläche zu Mathias-Grünwald-Str. 35, Größe 0,18 Ar,

sollen am 24. Januar 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Str. 4, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 2. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Ria Böhme, geb. Coring, Bitburg, jetzt Rüsselsheim, zu 1/2,

2. a) Ria Böhme, geb. Coring,
b) Wolfgang Stübner, DDR,

c) Hanni Olona Böhme, geb. 18. 11. 1955,
d) Herbert Böhme, geb. 7. 6. 1957,

e) Heydi Böhme, geb. 19. 5. 1959,
f) Horst Böhme, geb. 1. 7. 1961,

zu a)–f) in Erbengemeinschaft zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 1. 11. 1973
Amtsgericht

3809

42 K 24/73: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hel-

denbergen, Band 45, Blatt 1970, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heldenbergen, Flur 13, Flurstück 161/170, Hof- und Gebäudefläche, Am Lindenbaum 13, Größe 2,96 Ar,

am 8. 1. 1974, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 4. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Peter Diessner und Ingrid, geb. Hertlein, in Nidderau.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 350 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 2. 11. 1973
Amtsgericht, Abt. 42

3810

2 K 35/72 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Gewissenruh, Band 5, Blatt 62, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Gewissenruh, Flur 2, Flurstück 45/4, Lieg.-B. 91, Hof- und Gebäudefläche, An der Straße Nr. 10, Größe 4,84 Ar,

soll am 18. Januar 1974, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Str. 8, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. November 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Marie Ernst, geb. Lipski, in Gewissenruh.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 61 500 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 9. 10. 1973
Amtsgericht

3811

K 5/73: Das im Grundbuch von Homberg, Blatt 82, Blatt 2437, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Homberg, Flur 13, Flurstück 469/170, Hof- und Gebäudefläche, Am Katterbach, Haus Nr. 3, Größe 2,28 Ar,

soll am 18. Januar 1974, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Homberg, Bez. Kassel, zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft der in Erbengemeinschaft bestehenden ideellen Hälfte versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. Juli 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1c) Hausfrau Ursula Wilhelmine Czieschowitz, geb. Bolte, Homberg, Bez. Kassel;

d) Kaufmann Hermann Adolf Bolte, Zellhausen, Kreis Offenbach;

e) Gastwirt Heinz Alfred Bolte, Homberg, Bez. Kassel;

f) Autoschlosser Hans-Hermann Josef Peter Felten, Frielendorf;

zu Nr. 1c) bis 1f) in ungeteilter Erbengemeinschaft — zur Hälfte —;

g) Gastwirt Heinz Bolte, Homberg, Bez. Kassel — zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3588 Homberg, Bez. Kassel, 16. 10. 1973
Amtsgericht

3812

3 K 27/72 — 30. 10. 1973 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Niedernhausen, Band Nr. 41, Blatt 1290, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niedernhausen, Flur 16, Flurstück 11, Hof- und Gebäudefläche, in der Farnwiese 1, Größe 19,27 Ar, soll am 11. Januar 1974, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Idstein/Ts., Gerichtsstr. 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. März 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Organisationsleiter Werner Weber, Niedernhausen/Ts., zur Hälfte, b) dessen Ehefrau Christel Weber, geb. Streinesberger, Niedernhausen/Ts., zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 292 000 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 30. 10. 1973 **Amtsgericht**
3813

1 K 20/73: Die im Grundbuch von Sachsenberg, Band 31, Blatt 929, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sachsenberg, Flur 9, Flurstück 14/5, Hof- und Gebäudefläche, Der Teichberg, Größe 9,26 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Sachsenberg, Flur 9, Flurstück 14/7, Hof- und Gebäudefläche, Am Teichberg 10, Größe 17,49 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Sachsenberg, Flur 9, Flurstück 14/10, Hof- und Gebäudefläche, Am Teichberg 10, Größe 7,37 Ar,

sollen am 7. Januar 1974, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstr. 2, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. Juni 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schreiner Otto Hochbein in Lichtenfels-Sachsenberg.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 490 000 DM (wirtschaftliche Einheit).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 24. 10. 1973 **Amtsgericht**
3814

K 9/73: Die im Grundbuch von Melsungen, Band 61, Blatt 2158 A, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Melsungen, Fl. 24, Flurstück 62/8, Hof- und Gebäudefläche, Franz-Gleim-Straße, Größe 10,57 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Melsungen, Fl. 24, Flurstück 118/1, Weg, Am Galgenberg, Größe 0,90 Ar,

sollen am 18. Januar 1974, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Melsungen, Kasseler Str. Nr. 29, Zimmer 5, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 5. 1973 und 4. 7. 1973 (Tage der Versteigerungsvermerke): 1. Studiendirektor Rudolf Mann in Melsungen — zu 1/2 Anteil, 2. a) Studiendirektor Rudolf Mann in Melsungen, b) Ehefrau Renate Elfriede Langan, geb. Fröhlich, in Cedar Rapids (Nebraska), USA, c) Marc Bourdy, geb. am 15. 10. 1969, wohnhaft in Helmstedt, — zu 2a—c zur Hälfte in ungeteilter Erbgemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 25. 10. 1973 **Amtsgericht**
3815

K 6/73: Das im Grundbuch von Felsberg, Band 31, Blatt 1194, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Felsberg, Flur 10, Flurstück 57/29, Hof- und Gebäudefläche, Deutschordenstraße 13, Größe 6,60 Ar,

soll am 18. Januar 1974, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Melsungen, Kasseler Straße 29, Zimmer 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. Februar 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Arbeiter Rino Perin in Felsberg, b) dessen Ehefrau Elsa Perin, geb. Fischer, in Felsberg — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 98 600 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 20. 10. 1973 **Amtsgericht**
3816

K 56/71: Das im Grundbuch von Würzburg, Band 6, Blatt 330, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Würzburg, Flur 1, Flurstück 79/3, Hof- und Gebäudefläche, Im Engerle, Größe 9,00 Ar,

soll am 5. Februar 1974, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. Dez. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. a) Helmut Schuck
b) Sonja Luise Schuck, geb. Trumpfheller, zu je 1/2.

Wert gem. § 74a ZVG: 113 662,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

612 Michelstadt, 30. 10. 1973 **Amtsgericht**
3817

5 K 25/72: Das im Grundbuch von Bingenheim, AG-Bezirk Nidda, Band 26, Blatt 1270, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bingenheim, Flur 11, Flurstück 54/13, Hof- und Gebäudefläche, Buchenstraße 12, Größe 10,86 Ar,

soll am 24. Januar 1974, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda, Schloßgasse 23, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. Juni 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1a) Werkzeugmacher Ludwig Heinrich Dreger, Bingenheim, zu 1/2,

b) dessen Ehefrau Ingeborg Dreger, geb. Fladung, daselbst, zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf zusammen 165 430 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda 1, 19. 10. 1973 **Amtsgericht**
3818

7 K 39/72: Zum Zwecke der Aufhebung der Erbgemeinschaft sollen die nachstehend genannten Grundstücke bzw. Grundstücksanteile am Mittwoch, dem 9. Januar 1974, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Offenbach a. M., Kaiserstraße 18, Saal 611, versteigert werden.

I. Grundbuch von Lämmerspiel, Band Nr. 63, Blatt 2194:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lämmerspiel, Flur 1 Nr. 482, LB 387, Hofraum Kettelerstraße Nr. 16 1/2, Größe 0,12 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Lämmerspiel, Flur 5 Nr. 154, LB 387, Grünland, Wald (Holzung) die Mayengewann, Größe 8,25 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Lämmerspiel, Flur 6 Nr. 249, LB 387, Grünland zwischen Bach und Graben, Größe 1,84 Ar.

II. Grundbuch von Dietsheim, Band 79, Blatt 3253:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dietsheim, Flur 8 Nr. 162, LB 1343, Ackerland auf den Reutersee und Weg, Größe 6,81 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dietsheim, Flur 8 Nr. 163, LB 1343, Ackerland daselbst, Größe 6,37 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Dietsheim, Flur 8 Nr. 456/2, LB 1343, Ackerland (Obstb.) auf Steinheimer Schutzbann, Größe 9,37 Ar.

III. Grundbuch von Lämmerspiel, Band Nr. 63, Blatt 2195:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lämmerspiel, Flur 1 Nr. 481, LB 385, Hof- und Gebäudefläche Kettelerstraße 17—18, Größe 0,28 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lämmerspiel, Flur 1 Nr. 483, LB 385, Hof- und Gebäudefläche daselbst, Größe 0,97 Ar.

Eingetragene Eigentümer am 8. Juni 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

zu I und II: 10 Mitglieder einer Erbgemeinschaft nach Anton Berninger, zu III:

a) Hofling, geb. Berninger, Maria in Lämmerspiel, zu 1/2, b) 10 Mitglieder einer Erbgemeinschaft nach Anton Berninger zu 1/2.

Hinsichtlich der vorstehenden Ziff. III erstreckt sich die Versteigerung nur auf die ideelle Grundstückshälfte der Erbgemeinschaft Berninger. Der hälftige Anteil der Miteigentümerin zu a) — Maria Höfling geb. Berninger — wird daher von diesem Beschluß nicht erfaßt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach/Main, 22. 10. 1973 **Amtsgericht, Abt. 7**

3819

5 K 7/73: Die im Grundbuch von Espenschied, Band 12, Blatt 424, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Espenschied, Flur 2, Flurstück 29, Bauplatz, Friedhofsweg, Größe 3,21 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Espenschied, Flur 2, Flurstück 30, Bauplatz, Friedhofsweg, Größe 2,87 Ar,

sollen am 18. Januar 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 9, Zimmer 15, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. Juli 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Meßgehilfe Walter Korn in Espenschied (geb. 10. 2. 1937).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6220 Rüdeshelm/Rhein, 31. 10. 1973 **Amtsgericht**

3820

2 K 23/72 — **Beschluß:** Der 1/2 Miteigentumsanteil des im Grundbuch von Obershausen, Band 26, Blatt 487, eingetragenen Grundstücks der Hiltrud Schmidt, geb. Henche,

lfd. Nr. 1, Flur 58, Flurstück 66/3, Bauplatz Ortsstraße, Größe 5,19 Ar,

soll am 9. Januar 1974, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße Nr. 25, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 6. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kraftfahrer Jürgen Schmidt und Ehefrau Hiltrud, geb. Henche, in Obershausen zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2501,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 18. 10. 1973 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

3821

Wasserverband „Modaugebiet“, Sitz Darmstadt;

hier: Satzungsänderung

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Modaugebiet“ hat in ihrer Sitzung am 18. 7. 1973 beschlossen, die Satzung des vorgenannten Verbandes (StAnz. 1968 S. 358) wie folgt zu ändern:

1. § 14 (Stimmrecht, Stimmverhältnis, Beschlussfassung in der Verbandsversammlung):

In Abs. 2 erhält Nr. 4 und Nr. 6 folgende neue Fassung:

- | | |
|---|------------|
| 4. der Wasserverband zur Unterhaltung des Lohrraingrabens | 5 Stimmen |
| 6. der Landkreis Darmstadt | 12 Stimmen |

2. § 29 (Beitragsverhältnis):

Die von den Unterverbänden aufzubringenden Kosten (vgl. Abs. 3, Unterabs. 2, Buchst. b Nr. 3) werden wie folgt aufgeteilt:

- | | |
|--|--------|
| a) Wasserverband zur Unterhaltung der oberen Modau | 39,92% |
| b) Wasserverband zur Unterhaltung der unteren Modau und des Sandbaches | 24,28% |
| c) Wasserverband zur Unterhaltung des Land- und Fanggrabens | 31,30% |
| d) Wasserverband zur Unterhaltung des Lohrraingrabens | 4,50% |

Diese Satzungsänderung tritt am 1. 1. 1974 in Kraft.

Darmstadt, 25. 10. 1973

Der Regierungspräsident
V 14 — 79 i 12/01 (5965) — M

3822

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

Dem Verkehrsunternehmer

Karl Eberwein, 6367 Karben 5, Berliner Straße 26,

wird gemäß § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs

von Burg-Gräfenrode nach Groß-Karben über Rendel, Klein-Karben,

befristet bis zum 30. September 1981, erteilt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von dem Landrat des Wetteraukreises in Friedberg ausgeübt.

6100 Darmstadt, 18. 10. 1973

Der Regierungspräsident

IV/2 — 66 f 02/07 — E — 2 (Bd. 2)

ALLGEMEINE BERGVERORDNUNG

FÜR DAS LAND HESSEN - ABV - VOM 6. 6. 1969

Herausgeber Hessisches Oberbergamt

Textausgabe mit Sachverzeichnis

Sonderdruck aus dem Staats-Anzeiger für das Land Hessen - 128 Seiten, Format 120 x 170 mm - Umschlag cellophanisiert - Preis DM 3.- einschli. Versandkosten u. 5,5% Mwst

Zu beziehen bei:

BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN GmbH & Co KG - 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Postfach

3823

Öffentliche Ausschreibungen

Fulda: Durch das Hess. Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten — Ausbau im Zuge der L 3143 Fulda—St Kämmerzell, km 6,881—7,619 (Baustat. 0+016 — 0+750 = 734 m) — vergeben werden.

Auszuführen sind:

- | | |
|--------------|---|
| rd. 6000 cbm | Erdbewegung |
| rd. 7000 t | Basaltmaterial d. K. 0/56 mm als Frostschuttschicht |
| rd. 2500 t | Asphalttragschicht d. K. 0/32 mm, 16 cm dick |
| rd. 5800 qm | Teerasphaltbeton d. K. 0/11 mm, 4,0 cm dick |
- sowie sonstige Nebenarbeiten

Die Bauarbeiten sollen bei günstiger Witterung begonnen werden und sind bis zum 31. Oktober 1974 zu beenden.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter, Planunterlagen (Lagepläne) in einfacher Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 40,— DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, PSchKto. Ffm. Nr. 6753, mit obiger Angabe einzuzahlen. Die Quittung ist vorzulegen.

Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Einzahlungsquittung von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Der **Eröffnungstermin** findet am Mittwoch, dem 12. Dezember 1973, 10.00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Fulda, Behördenhaus, Schillerstraße 8, statt.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** endet am 15. Januar 1974, 24.00 Uhr.

6400 Fulda, 2. 11. 1973

Hessisches Straßenbauamt

3824

Eschwege: Die Bauleistungen für Einfachausbau der Landesstraße Nr. 3300 zwischen Ringgau, OT Rittmannshausen, und Weisenborn, OT Rambach, km 1,590 bis 3,220, Kreis Eschwege, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 3 000 cbm Mutterboden abtragen,
 - 35 000 cbm Erdbewegung,
 - 3 000 cbm 1. Tragschicht, Kies 0/32 mm,
 - 1 300 cbm 2. Tragschicht, Basaltmaterialien 0/32 mm
 - 8 800 qm bit. 3. Tragschicht 0/32 mm (12 cm dick),
 - 8 500 qm Asphaltbetondeckschicht 0/11 mm (3,5 cm dick)
- und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 255 Werkzeuge einschl. Winterunterbrechung.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 15. 11. 1973 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 25,— DM ist beizufügen.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 67 53, oder Konto Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 532 015 01 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe „Ausbau der L 3300 — Rittmannshausen—Rambach“ — einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Donnerstag, den 6. 12. 1973 um 10.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Eschwege, Friedr.-Wilhelm-Str. 52.

Zuschlags- und Bindefrist beträgt 24 Werkzeuge.

344 Eschwege, 29. 10. 1973

Hessisches Straßenbauamt

3825

Frankfurt: (nach Muster A der Bau-Bekanntmachungsrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft)

1. Autobahnamt Frankfurt (M.), 6000 Frankfurt (M.), Münchener Straße 4—6.
2. Öffentliche Ausschreibung nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil A (§ 3, VOB/A).
3. a) Bundesautobahn Hamburg—Basel (E 4/A 10), km 494,8 bei Frankfurt/Main—Griesheim;
 - b) Neubau und Abbruch einer Mainbrücke, einschl. Erstellung der Ausführungsstatik und -pläne.
Bauwerkslänge 314,0 m, Stützweiten 93,0 — 128,30 — 93,0, Breite ca. 48,0 m, Stahlüberbau mit orthotroper Fahrbahnplatte

Erdarbeiten	14 000 m ³ ,
Stahlbeton	7 000 m ³ ,
Senkkastenbeton	3 800 m ³ ,
Betonstahl III b	800 t,
Stahlkonstruktionen	6 300 t,
Abbruch alter Konstruktion ca.	2 100 t,
Abbruch Beton- u. Mauerwerk ca.	14 000 m ³ ,

 Sonderentwürfe sind zugelassen.
4. Auftragserteilung ca. Juni 1974.
Baubeginn: ca. September 1974.
Bauzeit: 1. Abschnitt (Brücke West): ca. 30 Monate,
2. Abschnitt (Abbruch): ca. 6 Monate,
3. Abschnitt (Brücke Ost): ca. 24 Monate.
5. a) Autobahnamt Frankfurt (M.), 6000 Frankfurt (M.), Münchener Str. 4—6, Telefon: (0611) 2 60 91.
b) 1. Dezember 1973.
c) Bei der Anforderung der Unterlagen ist der Beleg über die Einzahlung von 100,— DM für die Ausschreibungsunterlagen beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt (M.), Postscheckkonto Frankfurt (M.) 68 21, mit der Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für den Neubau der Mainbrücke bei km 494,8 der A 10“.
d) entfällt.
6. a) 19. Februar 1974, 10.00 Uhr.
b) Autobahnamt Frankfurt (M.), 6000 Frankfurt (M.), Münchener Straße 4—6.
c) deutsch.
7. a) Bieter und ihre Bevollmächtigten.
b) 19. Februar 1974, 10.00 Uhr, Autobahnamt Frankfurt (M.), 6000 Frankfurt (M.), Münchener Straße 4—6, Zimmer 421.
8. Für die Vertragserfüllung: 5% Sicherheitsleistung der bei Zuschlagserteilung zugrunde gelegten Auftragssumme binnen 20 Werktagen nach Erteilung des Auftrages.
Für die Erfüllung der Gewährleistung: Sicherheitsleistung von 5% der Abrechnungssumme. Es werden nur Bürgschaften eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditversicherers oder Kreditinstitutes angenommen.
9. Abschlags- und Schlußzahlungen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil B (§ 16, VOB/B).
10. entfällt.
11. Es kommen nur Unternehmer für die Auftragserteilung in Frage, die nachweislich ähnliche Arbeiten gleichen Umfangs zufriedenstellend ausgeführt haben. Hierzu werden folgende Angaben verlangt:
 - a) Umsatz des Bewerbers in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluß des Anteils bei Arbeitsgemeinschaften oder anderen gemeinschaftlichen Bietern;
 - b) die Ausführung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind;
 - c) die Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, ggf. gegliedert nach Berufsgruppen;
 - d) die dem Bewerber für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung;
 - e) die Eintragung in das Berufsregister am Sitz oder Wohnsitz des Bewerbers.
12. Bis 31. Dezember 1974.
13. Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.
14. Versand der Vertragsunterlagen am 10. Dezember 1973.
15. 1. November 1973.

6000 Frankfurt, 1. 11. 1973

Autobahnamt Frankfurt



...das bieten nur wir Ihnen, weil Überschüsse unseren Bausparern zufließen. Deshalb: **Billiges Baugeld** — nur 4 1/2% Darlehnszinsen seit 1956 bei 3% Guthabenzinsen. **Schnelleres Bauen** ohne 40% ansparen zu müssen. **Mini-Monatsraten** für Bausparverträge bis zu 25 Jahren Laufzeit. **Erstklassiger Service** — von uns erhalten Sie zusätzliche günstige Finanzierungshilfen. **Hohe Prämien oder Steuervorteile** für Ihre jährlichen Sparleistungen. **Sofort Prospektmaterial anfordern.**

BHW Ihr Vorrecht auf Haus+Vermögen

Bausparkasse für alle im öffentlichen Dienst — das Beamtenheimstättenwerk. 325 Hameln, Postfach 666, Fernruf (05151) 861

3826

Fulda: Durch das Hess. Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten — Ausbau der K 61 in Eichenzell zwischen den Ortsteilen Welkers und Rothemann, km 0,046 — 1,093 — vergeben werden.

Auszuführen sind:

- | | |
|----------------|--|
| rd. 13 000 cbm | Erdbewegung |
| rd. 10 000 t | Basaltmaterial d. K. 0 56 mm als Frostschuttschicht |
| rd. 2 700 t | Asphalttragschicht d. K. /32 mm |
| rd. 8 000 qm | Teerasphaltbeton d. K. 0/11 mm, 4 cm dick |
- und sonstige Arbeiten wie Verlegen von Leitungen und Ver-setzen von Zäunen.

Die Bauarbeiten sollen bei günstiger Witterung begonnen werden und müssen bis zum 15. Dezember 1974 beendet sein.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter, Planunterlagen (Lagepläne) in einfacher Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 30,— DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, PSch.Kto. Ffm. Nr. 6753-609 mit der Angabe — Ausbau der K 61 zwischen Welkers und Rothemann — einzuzahlen und bei schriftlicher Anforderung der Ausschreibungsunterlagen durch Beifügung der Einzahlungsquittung zu belegen.

Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Einzahlungsquittung von Montag bis Freitag, in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Der Eröffnungstermin findet am Dienstag, dem 11. Dezember 1973, 10.00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Fulda, Behördenhaus, Schillerstraße 8, statt.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 18. Januar 1974, 24.00 Uhr.

6100 Fulda, 1. 11. 1973

Hessisches Straßenbauamt

Helfen Sie heilen, Herr Oberbürgermeister!



Natürlich haben Sie, Herr Oberbürgermeister, die große Linie im Kopf. Aber immerhin: letztlich sind die Städtischen Krankenhäuser Ihnen unterstellt. Und dort sitzen Verwaltungsdirektoren mit gestäubten Haaren. Der Pflegesatz reicht nicht hin und nicht her. Statt sich um die bessere Versorgung mit medizinischem Gerät und Material, die zufriedenstellende Unterbringung der Schwestern oder die Renovierung der Krankenzimmer kümmern zu können, plagen sie sich mit der Küche herum. Steigende Nahrungsmittelpreise, höhere Löhne und trotzdem Personalmangel – das kann einen Verwaltungschef schon sauer machen..

und wissenschaftlich ausgewogene Krankenhausernährung erfahren. Und dann rufen Sie Ihre Verwaltungsdirektoren und zeigen ihnen, wie Sie sich um deren Probleme kümmern. Von wegen »große Linie« ...



**Der Mensch ist gut,
wenn er besser ißt.**

Dabei hängt doch die Genesung der Kranken zu einem wichtigen Teil von der Ernährung ab. Richtiges Essen hilft gesunden. Knorr-Caterplan weiß Rat. Mit ausgewogener Ernährung, die obendrein die Krankenhausküche entlastet. Sagen Sie Ihrer Sekretärin, sie soll sofort den Oberbürgermeister-Coupon einsenden, damit Sie alles über rationelle

Oberbürgermeister-Coupon

Senden Sie mir Ihre Unterlagen über die modernen Möglichkeiten der Großverpflegung.

Senden Sie das Material auch an den zuständigen Dezernenten,

Herrn
und vereinbaren Sie mit ihm einen Gesprächstermin

Anschrift :

An Knorr Caterplan
71 Heilbronn, Postfach 560

3827

Bei der Gemeinde Wölfersheim

(Wetteraukreis) ist die Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters

zum 1. Februar 1974 neu zu besetzen. Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre. Die Besoldung bestimmt sich nach W 6 WBG (ca. 8000 Einwohner).

Die Gemeinde liegt inmitten der Wetterau mit guten Verkehrsverbindungen (im Bau befindliche Autobahn), sie hat eine gesunde Wirtschaftsstruktur und gehört zur Gruppe der Wachstumsgemeinden in der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain. Auf freiwilliger Basis haben sich in den vergangenen Jahren 5 Gemeinden zu einer Gemeinde zusammengeschlossen. In der Gemeinde befinden sich Grund-, Haupt- und Realschulen (Förderstufe), Kindergärten, Gemeinschaftshäuser und Sporteinrichtungen. Schwimmbad mit Erholungszentrum, Gesamtschule und ein weiteres Gemeinschaftshaus sind in der Planung.

Als Bewerber kommen Persönlichkeiten in Betracht, die umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet der Kommunalverwaltung besitzen. Von dem neuen Bürgermeister sind vielfältige Probleme zu lösen, die Einsatzbereitschaft, wirtschaftliches Verständnis und Organisationstalent erfordern, insbesondere im Hinblick auf den erfolgten Zusammenschluß mehrerer Gemeinden und die gemischte Struktur (Wohnsitzgemeinde, Landwirtschaft, Industrie). Auf ihn warten weitere Aufgaben der Industrieansiedlung, Baulanderschließung, Erweiterung und Ergänzung der für die Bürger notwendigen Einrichtungen.

Bewerbungen sind bis **spätestens 30. 11. 1973** mit Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften, lückenlosem Tätigkeitsnachweis unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ in verschlossenem Umschlag zu richten an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses

Herrn Alfred Hanika,

6366 Wölfersheim 1, Rathaus.

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

6366 Wölfersheim, 30. 10. 1973

Der Wahlvorbereitungsausschuß
Wölfersheim

3828

Die GEMEINDE WALLAU,

Main-Taunus-Kreis, eine aufstrebende Gemeinde von über 3000 Einwohnern, sucht zum sofortigen Eintritt oder zum 1. Januar 1974

1. Gemeinde-(Ober-)Inspektor

— A 9/10 —

für die Finanzverwaltung

2. Sachbearbeiter für die Bauabteilung

— Vergütung nach Verg.G. V c BAT oder vergleichbare Beamtenstelle —

Wir bieten ein gutes Betriebsklima, Aufstiegschancen und Sonderzuwendungen nach den gesetzlichen oder tariflichen Bestimmungen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind an den
GEMEINDEVORSTAND DER GEMEINDE WALLAU
6201 Wallau, Rathausstraße 3

zu senden. Sie erreichen uns unter der Tel.-Nr. (0 61 22) 22 55.

Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 18,80 (einschließlich 5 1/2% = 0,98 DM MWSt.) Herausgeber Der Hessische Minister des Innern Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum, Wiesbaden Verlag Buch und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG, 62 Wiesbaden Postfach 1329. Postscheckkonto Frankfurt/M Nr. 143 60-603. Bankkonto Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Pressehaus Giesel Nachf. 62 Wiesbaden Anzeigenannahme und Ver-

Spezial-Kredite für Beamte und Angestellte ö. D.

ohne Bürgschaft - steuerbegünstigt - jede Ablösung möglich

offeriert in Repräsentanz zu banküblichen Bedingungen

bis zu DM 90 000,—, Laufzeit 1—20 Jahre

ohne oder mit Tilgungs-Versicherung 1:1,

nur stille Gehaltsabtretung, keine Nebenkosten.

Auszahlungsquote 100% bei freier Verwendung.

Ausführliche Informationen postwendend und unverbindlich

H. Neundorf Finanz KG · 77 Singen/Hohentwiel

Ekkehardstraße 10

Telefon (0 77 31) 6 42 36

3829

**Die Hessische
Straßenbauverwaltung**

stellt zum 1. September 1974

Inspektor-Anwärter(innen)

und

Sekretär-Anwärter(innen)

in der allgemeinen Verwaltung ein. Die Bewerber(innen) müssen für die Laufbahn des gehobenen Dienstes das 18. Lebensjahr und für die Laufbahn des mittleren Dienstes das 16. Lebensjahr vollendet und sollen das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bewerber(innen), die am Einstellungstag das vorgeschriebene Lebensalter noch nicht erreicht haben, werden vorerst als Praktikanten für die entsprechende Laufbahn ausgebildet.

Für die Laufbahn des gehobenen Dienstes ist mindestens der erfolgreiche Besuch einer Realschule (mittlere Reife) oder ein vergleichbarer Bildungsstand nachzuweisen.

Bewerbungsgesuche sind umgehend vorzulegen.

Dem Gesuch sind beizufügen:

1 Lichtbild

handgeschriebener Lebenslauf

begl. Abschrift von Schulzeugnissen (Abgangs- oder Abschlusszeugnissen oder vom letzten Schulzeugnis)

begl. Abschriften von Zeugnissen über Tätigkeiten nach der Schulentlassung (Lehrabschlusszeugnis, Fachprüfungsnachweise u. ä.)

Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter mit der Berufsausbildung (nur bei minderjährigen Bewerbern).

Die Auswahl unter den Bewerbern und Bewerberinnen wird nach dem Ergebnis einer Eignungsprüfung (April 1974) getroffen.

Weitere Auskünfte, z. B. über die Höhe des Unterhaltszuschusses während des drei- bzw. zweijährigen Vorbereitungsdienstes werden auf Anfrage erteilt.

Hessisches Landesamt für Straßenbau

62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 10

ANZEIGEN-ANNAHMESCHLUSS:

jeweils montags 7 Tage vor Erscheinen

ried Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 10, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71, Fernschreiber 04 186 648 Preis von Einzelstücken bis 32 Seiten Umfang DM 3,90 bis 40 Seiten DM 1,80, bis 48 Seiten DM 4,50 über 48 Seiten DM 5,00 Die Preise verstehen sich einschließlich Versandkosten und 5 1/2 Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60-603 Anzeigenschluß 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 10 vom 1. 6. 1973

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 24 Seiten.